

**Abwägungsprotokoll zur frühzeitigen Beteiligung  
Bebauungsplan Nr. 20 „PVA Sonnenwiese nördlich Reibitz“ der Gemeinde Löbnitz**

für die Sitzung des Gemeinderats der Gemeinde Löbnitz am 12.01.2026

über die während der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, der Nachbargemeinden sowie der Beteiligung der Öffentlichkeit eingegangenen Stellungnahmen zum Entwurf des o.g. Bebauungsplans.

Mit Schreiben vom 21.07.2025 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und die Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB unter Fristsetzung bis zum 22.08.2025 zur Abgabe einer Stellungnahme zum Vorentwurf des Bebauungsplans aufgefordert.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB fand in der Zeit vom 04.08.2025 bis einschließlich 05.09.2025 statt.

Nachstehende Anregungen und Hinweise zur Planung gingen während der Beteiligung ein. Das beauftragte Büro Knoblich hat gemeinsam mit der Verwaltung nachfolgendes Abwägungsprotokoll ausgearbeitet.

**Inhalt**

Tabelle 1: Aufstellung der mit Schreiben vom 21.07.2025 beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden .....	2
Tabelle 2: Aufstellung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden, die keine Stellungnahme abgegeben haben .....	4
Tabelle 3: Übersicht der eingegangenen Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit .....	4
Tabelle 4: Abwägung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden .....	5
Tabelle 5: Abwägung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit .....	72
Tabelle 6: Aufstellung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die zugestimmt bzw. keine Bedenken und Anregungen geäußert haben .....	89

**Tabelle 1: Aufstellung der mit Schreiben vom 21.07.2025 beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden**

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Posteingang
1	Landratsamt Landkreis Nordsachsen Dezernat III, Bauordnungs- und Planungsamt SG Planungsrecht/Koordinierung	19.08.2025
2	Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Leipzig, Abteilung 3, Referat 34 Raumordnung, Stadtentwicklung	19.08.2025
3	Regionaler Planungsverband Leipzig-Westsachsen, Regionale Planungsstelle	12.08.2025
4	Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Leipzig	19.08.2025
5	Polizeidirektion Leipzig, Referat 2/Einsatz/Verkehr/FLZ	13.08.2025
6	Landesamt für Denkmalpflege Sachsen	31.07.205
7	Landesamt für Archäologie Sachsen	05.08.2025
8	Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie	21.08.2025
9	Sächsisches Oberbergamt Freiberg	19.08.2025
10	Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen (GeoSN)	20.08.2025
11	Industrie- und Handelskammer zu Leipzig	26.08.2025
12	Handwerkskammer zu Leipzig	14.08-2025
13	Staatsbetrieb Sächsisches Immobilien- und Baumanagement; Zentrales Flächenmanagement Sachsen; Außenstelle Leipzig	-----
14	Bundesnetzagentur/ Abteilung Ausbau Stromnetze, Referat 814	-----
15	Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH, Netzregion Westsachsen, Standort Markkleeberg	05.08.2025
16	Deutsche Telekom Technik GmbH, Niederlassung Ost	-----
17	50Hertz Transmission GmbH, Netzbetrieb	24.07.2025
18	AZV Unteres Leinetal	28.07.2025
19	Abfall- und Servicegesellschaft des Landkreises Nordsachsen mbH	18.08.2025
20	Bund für Umwelt- und Naturschutz Deutschland, Landesverband Sachsen e.V.	-----
21	Grüne Liga Sachsen e.V.	-----
22	Landesverein Sächsischer Heimatschutz e.V.	22.08.2025

Anlage zur Beschlussvorlage/Beschluss Nr. 02/2026 zur Abwägung des Gemeinderates der Gemeinde Löbnitz

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Posteingang
23	Naturschutzbund Deutschlands (NABU), Landesverband Sachsen e.V.	-----
24	Naturschutzverband Sachsen e.V.	-----
25	Schutzgemeinschaft Deutscher Wald e.V., Landesverband Sachsen e.V., Landesgeschäftsstelle	-----
26	Landesjagdverband Sachsen e. V.	13.08.2025
27	Landesverband sächsischer Angler e.V.	-----
28	Kurstadt Bad Düben	-----
29	Gemeinde Schönwölkau	-----
30	Große Kreisstadt Delitzsch	-----
31	Gemeinde Muldestausee	-----
32	Stadt Bitterfeld-Wolfen	21.08.2025

Anlage zur Beschlussvorlage/Beschluss Nr. 02/2026 zur Abwägung des Gemeinderates der Gemeinde Löbnitz

**Tabelle 2: Aufstellung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden, die keine Stellungnahme abgegeben haben**

Nr.	Träger öffentlicher Belange
13	Staatsbetrieb Sächsisches Immobilien- und Baumanagement; Zentrales Flächenmanagement Sachsen; Außenstelle Leipzig
14	Bundesnetzagentur/ Abteilung Ausbau Stromnetze, Referat 814
16	Deutsche Telekom Technik GmbH, Niederlassung Ost
20	Bund für Umwelt- und Naturschutz Deutschland, Landesverband Sachsen e.V.
21	Grüne Liga Sachsen e.V.
23	Naturschutzbund Deutschlands (NABU), Landesverband Sachsen e.V.
24	Naturschutzverband Sachsen e.V.
25	Schutzmengschaft Deutscher Wald e.V., Landesverband Sachsen e.V., Landesgeschäftsstelle
27	Landesverband sächsischer Angler e.V.
28	Kurstadt Bad Düben
29	Gemeinde Schönwölkau
30	Große Kreisstadt Delitzsch
31	Gemeinde Muldestausee

**Tabelle 3: Übersicht der eingegangenen Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit**

Nr.	Einwender	Posteingang
Ö1	Öff1	25.08.2025
Ö2	Öff2	29.08.2025
Ö3	Öff3	15.07.2025
Ö4	Öff4	01.09.2025

**Tabelle 4: Abwägung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden**

<b>TöB-Nr.:</b> 1	<b>Name:</b> Landratsamt Landkreis Nordsachsen (AZ: 2025-06134)	<b>Datum:</b> 19.08.2025
-------------------	---	--------------------------

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
1.01	<b>SG Planungsrecht/Koordinierung</b> Die Gemeinde Löbnitz verfügt über keinen rechtswirksamen Flächennutzungsplan. Der Bebauungsplan unterliegt daher der Genehmigungspflicht durch die höhere Verwaltungsbehörde (hier: das Landratsamt Nordsachsen).	<b>Kenntnisnahme, kein Abwägungserfordernis.</b>
1.02	Die Angaben der Rechtsgrundlagen sollten im weiteren Verfahren aktualisiert werden. Beispielsweise wurde das BImSchG zuletzt am 24.02.2025 geändert.	<b>Wird berücksichtigt.</b> Die Rechtsgrundlagen wurden in ihrer Aktualität geprüft und angepasst.
1.03	Zur eindeutigen Bestimmung der zulässigen Bebauung sollten auch das westliche und das östliche SO Photovoltaik in der Teilfläche 2 eine Nutzungsschablone erhalten.	<b>Wird berücksichtigt.</b> Die Planzeichnung wurde dahingehend angepasst und das westliche und östliche SO Photovoltaik haben jeweils eine Nutzungsschablone erhalten.
1.04	Umliegend zum Geltungsbereich des Bebauungsplanes befindet sich Wald im Sinne des SächsWaldG. Zu diesem wurde eine mögliche Bebauung, die nach § 25 Abs. 3 SächsWaldG im Widerspruch zum Waldabstand stehen könnte, geschickt durch die Festsetzung von Grünflächen und einer nicht überbaubaren Grundstücksfläche von 5 m ausgeschlossen. Diesbezüglich sollte auch die Fläche nordöstlich des Flurstücks 498 der Gemarkung Sausedlitz Flur 3 geprüft werden, da augenscheinlich der Abstand zwischen dem festgestellten Wald und dem Baufeld nicht die 30 m Abstand nach § 25 Abs. 3 SächsWaldG aufweist.	<b>Wird berücksichtigt.</b> Die Planzeichnung wird dahingehend angepasst. Ein Abstand zum festgesetzten Wald ist sichergestellt und an entsprechender Stelle durch eine Bemaßung dargestellt. Es ist aber darauf hinzuweisen, dass die geplante Photovoltaikanlage keine bauliche Anlage mit Feuerungsstätte und auch kein Gebäude im Sinne der SächsBO darstellt und diese somit nicht unter die Regelungen aus dem § 25 Abs. 3 SächsWaldG fällt. Die mit der vorliegenden Planung eingehaltenen Abstände wurden vorsorglich aufgenommen, um z.B. die geplanten Anlagen vor Windwurf zu schützen.

Anlage zur Beschlussvorlage/Beschluss Nr. 02/2026 zur Abwägung des Gemeinderates der Gemeinde Löbnitz

TöB-Nr.: 1	Name: Landratsamt Landkreis Nordsachsen (AZ: 2025-06134)	Datum: 19.08.2025
------------	--	-------------------

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
1.05	Gemäß der Festsetzung Nr. 3 sind [...] Nebenanlagen, die der technischen Versorgung des Baugebietes dienen, außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig. Diesbezüglich wird eine Präzisierung empfohlen, dass es sich bei diesen Nebenlagen nicht um Gebäude und bauliche Anlagen mit Feuerstätten handeln darf, da diese sonst in Richtung Osten des TF 1 und Norden des TF 2 im Widerspruch zu den Bestimmungen des § 25 Abs. 3 SächsWaldG stehen könnten.	<b>Wird berücksichtigt.</b> Der Hinweis wurde in Kapitel 7.1 „Art der baulichen Nutzung“ in der Begründung ergänzt, zudem erfolgt eine Klarstellung in der textlichen Festsetzung 3.1.
1.06	Zum Verfahrensvermerk Nr. 4 wird hingewiesen, dass nach § 10 Abs. 3 BauGB die Erteilung der Genehmigung und vorliegend nicht der Satzungsbeschluss ortsüblich bekannt zu machen ist. Es wird die Überarbeitung des Verfahrensvermerks angeregt.	<b>Wird berücksichtigt.</b> Der Verfahrensvermerk Nr. 4 auf der Planzeichnung wird angepasst, zudem wird ein Genehmigungsvermerk ergänzt.
1.07	<b>SG Bauordnung</b> Der Anbaubeschränzungsbereich an der Bundesstraße B 183a ist nicht ausgewiesen. Baugenehmigungen oder nach anderen Vorschriften notwendige Genehmigungen bedürfen der Zustimmung der obersten Landesstraßenbaubehörde, wenn bauliche Anlagen längs der Bundesstraßen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten bis zu 40 m, gemessen vom äußersten Rand der befestigten Fahrbahn, errichtet werden sollen (§ 9 Abs. 2 FStrG). Eine Bebaubarkeit des Anbaubeschränzungsbereiches ist keinesfalls gesichert möglich und wird erst im Baugenehmigungsverfahren geprüft. Für Genehmigungsfreistellungsverfahren ist die Zustimmung durch den Antragsteller einzuholen. Die Baugrenzen sollten einen Abstand von 40 m zur Bundesstraße B 183a einhalten.	<b>Wird teilweise berücksichtigt.</b> Die Anbauverbotszone und der Anbaubeschränzungsbereich entlang der B 183a wird ausgewiesen und nachrichtlich auf der Planzeichnung dargestellt. Der Hinweis auf die Einholung einer Zustimmung zur Bebauung innerhalb des Anbaubeschränzungsbereichs durch den Vorhabenträger wird im Kapitel 14 „Hinweise“ in der Begründung ergänzt. Eine Rücknahme der Baugrenzen auf einen Abstand von 40m ab der Grenze der befestigten Fahrbahn erfolgt mangels gesetzlicher Grundlage nicht. Gemäß § 9 FStrG ist eine Errichtung baulicher Anlagen lediglich in der Anbauverbotszone auszuschließen, welche lediglich 20m zur Grenze der befestigten Fahrbahn beträgt. Gründe, die gegen eine Zustimmung des Straßenbaulastträgers sprechen, sind nicht erkennbar und werden auch mit der Stellungnahme des Straßenbaulastträgers nicht vorgebracht (vgl. TöB-Nr. 4).

Anlage zur Beschlussvorlage/Beschluss Nr. 02/2026 zur Abwägung des Gemeinderates der Gemeinde Löbnitz

TöB-Nr.: 1	Name: Landratsamt Landkreis Nordsachsen (AZ: 2025-06134)	Datum: 19.08.2025
------------	--	-------------------

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
1.08	<p>Die Anbaubeschränkungsbereiche an der Kreisstraße K 7449 sind nicht ausgewiesen. Baugenehmigungen oder nach anderen Vorschriften notwendige Genehmigungen bedürfen der Zustimmung der Straßenbaubehörde, wenn bauliche Anlagen längs der Bundesstraßen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten bis zu 40 m, gemessen vom äußersten Rand der befestigten Fahrbahn, errichtet werden sollen (§ 24 Abs. 2 SächsStrG). Eine Bebaubarkeit der Anbaubeschränkungsbereiche ist keinesfalls gesichert möglich und wird erst im Baugenehmigungsverfahren geprüft. Für Genehmigungsfreistellungsverfahren ist die Zustimmung durch den Antragsteller einzuholen. Die Baugrenzen sollten einen Abstand von 40 m zur Kreisstraße K 7449 einhalten.</p>	<p><b>Wird teilweise berücksichtigt.</b></p> <p>Die Anbauverbotszone und der Anbaubeschränkungsbereich entlang der K 7449 (Löbnitzer Straße) wird ausgewiesen und nachrichtlich auf der Planzeichnung dargestellt.</p> <p>Der Hinweis auf die Einholung einer Zustimmung zur Bebauung innerhalb des Anbaubeschränkungsbereichs durch den Vorhabenträger wird im Kapit14 „Hinweise“ in der Begründung ergänzt.</p> <p>Eine Rücknahme der Baugrenzen auf einen Abstand von 40m ab der Grenze der befestigten Fahrbahn erfolgt mangels gesetzlicher Grundlage nicht. Gemäß § 24 SächsStrG ist eine Errichtung baulicher Anlagen lediglich in der Anbauverbotszone auszuschließen, welche lediglich 20m zur Grenze der befestigten Fahrbahn beträgt. Gründe, die gegen eine Zustimmung des Straßenbaulastträgers sprechen, sind nicht erkennbar und werden auch mit der vorliegenden Stellungnahme nicht vorgebracht.</p>

Anlage zur Beschlussvorlage/Beschluss Nr. 02/2026 zur Abwägung des Gemeinderates der Gemeinde Löbnitz

TöB-Nr.: 1	Name: Landratsamt Landkreis Nordsachsen (AZ: 2025-06134)	Datum: 19.08.2025
------------	--	-------------------

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
1.09	<p><b>SG Denkmalschutz</b></p> <p>Das Vorhaben ist denkmalpflegerisch von Belang, da hierdurch die nachstehenden (archäologische) Kulturdenkmale gemäß § 2 SächsDSchG betroffen sind:</p> <p>Das Vorhabenareal ist Teil eines fundreichen Altsiedelgebietes. Im direkten Umfeld des Vorhabenareals befinden sich zahlreiche archäologische Kulturdenkmale. Sie zeigen die hohe archäologische Relevanz des gesamten Vorhabenareals deutlich an und sind nach § 2 SächsDSchG Gegenstand des Denkmalschutzes (<i>Erdwerk unbekannter Zeitstellung [D-22030-04], mittelalterlicher Ortskern [D-24960-01], neolithische Siedlung, mittelalterlicher Ortskern [D-24970-07]</i>).</p> <p>Es gilt darüber hinaus stets zu beachten, dass die aktuelle Kartierung der Bodendenkmale nur die bislang bekannten und dokumentierten Fundstellen umfasst. Tatsächlich ist mit großer Wahrscheinlichkeit mit einer Vielzahl weiterer archäologischer Kulturdenkmale nach § 2 SächsDSchG zu rechnen.</p>	<p><b>Wird berücksichtigt.</b></p> <p>Die Hinweise werden im Kapitel 5.2 „Flächen und Objekte des Denkmalschutzes in der Begründung ergänzt.</p>

Anlage zur Beschlussvorlage/Beschluss Nr. 02/2026 zur Abwägung des Gemeinderates der Gemeinde Löbnitz

TöB-Nr.: 1	Name: Landratsamt Landkreis Nordsachsen (AZ: 2025-06134)	Datum: 19.08.2025
------------	--	-------------------

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
1.10	<p>Die nachfolgenden kursiv wiedergegebenen Sätze sind als Hinweise in die Planungsunterlagen aufzunehmen, um den künftigen Bauherren bzw. Vorhaben-/Erschließungsträger von der denkmalschutzrechtlichen Genehmigungspflicht zu informieren:</p> <p><i>„Alle Vorhaben im Geltungsbereich unterliegen der Genehmigungspflicht entsprechend § 14 SächsDSchG. Danach bedarf der Genehmigung durch die zuständige Denkmalschutzbehörde, wer Erdarbeiten etc. an einer Stelle ausführen will, von der bekannt oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden.</i></p> <p><i>Das Vorhabenareal ist Teil eines fundreichen Altsiedelgebietes. Im direkten Umfeld des Vorhabenareals befinden sich zahlreiche archäologische Kulturdenkmale. Sie zeigen die hohe archäologische Relevanz des gesamten Vorhabenareals deutlich an und sind nach § 2 SächsDSchG Gegen-stand des Denkmalschutzes (Erdwerk unbekannter Zeitstellung [D-22030-04], mittelalterlicher Ortskern [D-24960-01], neolithische Siedlung, mittelalterlicher Ortskern [D-24970-07]). Es gilt darüber hinaus stets zu beachten, dass die aktuelle Kartierung der Bodendenkmale nur die bis-lang bekannten und dokumentierten Fundstellen umfasst. Tatsächlich ist mit großer Wahrscheinlichkeit mit einer Vielzahl weiterer archäologischer Kulturdenkmale nach § 2 SächsDSchG zu rechnen.“</i></p>	<p><b>Wird berücksichtigt.</b></p> <p>Die Hinweise werden in der Begründung im Kapitel 5.2 „Flächen und Objekte des Denkmalschutzes“ übernommen und unter III. „Hinweise und nachrichtliche Übernahmen“ auf der Planzeichnung ergänzt.</p>

Anlage zur Beschlussvorlage/Beschluss Nr. 02/2026 zur Abwägung des Gemeinderates der Gemeinde Löbnitz

TöB-Nr.: 1	Name: Landratsamt Landkreis Nordsachsen (AZ: 2025-06134)	Datum: 19.08.2025
------------	--	-------------------

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
1.11	<p>Das Landratsamt Nordsachsen ist gemäß § 4 Abs. 1 SächsDSchG die für die Entscheidung über das Vorhaben zuständige Denkmalschutzbehörde. Der Antrag ist schriftlich unter Beifügung aussagekräftiger Unterlagen bei der unteren Denkmalschutzbehörde einzureichen.</p> <p>Die nachfolgenden archäologisch begründeten Auflagen und Hinweise werden Bestandteil der denkmalschutzrechtlichen Genehmigung sein:</p> <p>Vor Beginn von Bodeneingriffen im Rahmen von Erschließungs- und Bauarbeiten – dies betrifft auch Einzelbaugesuche – müssen im von Bautätigkeit betroffenen Areal durch das Landesamt für Archäologie Sachsen im gesamten Gebiet des Bebauungsplanes (d. h. unabhängig von der räumlichen Disposition der Erschließungstrassen, Baufelder etc.) archäologische Grabungen mit ausreichendem zeitlichen Vorlauf zu den geplanten Baumaßnahmen durchgeführt werden. Auftretende Befunde und Funde sind sachgerecht auszugraben und zu dokumentieren. Eine Freigabe des Landesamtes für Archäologie Sachsen ist notwendig, um mit dem Bau- oder Erschließungsvorhaben beginnen zu können.</p> <p>Der künftige Vorhaben-/Erschließungsträger kann im Rahmen des Zumutbaren an den notwendigen Kosten der archäologischen Ausgrabungen im gesamten Gebiet des Bebauungsplanes beteiligt werden (§ 14 Abs. 3 SächsDSchG).</p> <p>Für die Prüfung der Zumutbarkeit der Kostenbeteiligung hat der Vorhabenträger beurteilungsfähige Unterlagen zu den Gesamtinvestitionskosten vorzulegen.</p> <p>Das Landesamt für Archäologie Sachsen empfiehlt den Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages (Grabungsvereinbarung) zwischen dem Vorhabenträger und dem Landesamt für Archäologie Sachsen nach § 14 Abs. 3 Satz 2 SächsDSchG. Denn in einem solchen Vertrag werden der</p>	<p><b>Wird berücksichtigt.</b></p> <p>Die Hinweise werden in Kapitel 5.2 „Flächen und Objekte des Denkmalschutzes“ in der Begründung aufgenommen.</p>

Anlage zur Beschlussvorlage/Beschluss Nr. 02/2026 zur Abwägung des Gemeinderates der Gemeinde Löbnitz

TöB-Nr.: 1	Name: Landratsamt Landkreis Nordsachsen (AZ: 2025-06134)	Datum: 19.08.2025
------------	--	-------------------

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
	zeitliche und finanzielle Rahmen der Ausgrabung sowie das Vorgehen für beide Seiten verbindlich festgehalten. Eine frühzeitige Kontaktaufnahme mit dem Landesamt für Archäologie Sachsen ist sinn-voll. Kontakt über Landesamt für Archäologie Sachsen, Zur Wetterwarte 7, 01109 Dresden, Frau Dr. Kretschmer, Tel. 0351/8926-670, Saskia.Kretschmer@lfa.sachsen.de.	
1.12	<b>SG Abfall/Bodenschutz</b> Die geplante Entwicklung von Grünflächen unterhalb der Module und Blühflächen und die Anlage von Laubstrauchhecken kann am Standort zu einer Verbesserung/Aufwertung der Bodenfunktionen und einem Winderosionsschutz führen. Besonders schutzwürdige Böden sind vom Vorhaben nicht betroffen. Somit bestehen aus bodenschutzfachlicher Sicht keine Bedenken zum Vorhaben.	<b>Kenntnisnahme, kein Abwägungserfordernis.</b>
1.13	Unter der Maßnahme V6 - Schutz des Bodens - sind verschiedene DIN-Normen zum Schutz der anstehenden Böden aufgeführt. Allerdings fehlt die bei großen Vorhaben einzuhaltende DIN 19639 - Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben. Diese ist unter den Hinweisen der Planzeichnung zu ergänzen. Die DIN 19639 stellt eine Handlungsanleitung zum baubegleitenden Bodenschutz dar und zielt in seiner Anwendung auf die Minimierung der Verluste der gesetzlich geschützten natürlichen Bodenfunktionen im Rahmen von Baumaßnahmen ab.	<b>Wird berücksichtigt.</b> Die Maßnahme V5 „Schutz des Bodens“ in Kapitel 3.1 „Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung“ des Umweltberichtes wurde um diesen Hinweis ergänzt. Die Vermeidungsmaßnahmen werden, insoweit es dazu nicht bereits entsprechende Festsetzungen und Hinweise gibt, unter III. „Hinweise und nachrichtliche Übernahmen“ auf der Planzeichnung ergänzt.
1.14	Unter der Maßnahme V6 - Schutz des Bodens - findet sich folgender Absatz:	<b>Wird berücksichtigt.</b> Die Vermeidungsmaßnahme zum Bodenschutz wird entsprechend angepasst und neben den weiteren Vermeidungsmaßnahmen, insoweit

Anlage zur Beschlussvorlage/Beschluss Nr. 02/2026 zur Abwägung des Gemeinderates der Gemeinde Löbnitz

TöB-Nr.: 1	Name: Landratsamt Landkreis Nordsachsen (AZ: 2025-06134)	Datum: 19.08.2025
------------	--	-------------------

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
	<p><i>Bei sich im Rahmen der Bauvorbereitung und Bauausführung ergebenden Hinweise auf schädliche Bodenverunreinigungen i. S. d. § 2 Abs. 3 BBodSchG z. B. Altlasten relevante Sachverhalte, wie organoleptische Auffälligkeiten, Abfall u. ä., besteht für den Grundstückseigentümer und Inhaber der tatsächlichen Gewalt gemäß § 4 Abs. 2 BBodSchG die Pflicht, Maßnahmen zur Abwehr der davon drohenden schädlichen Bodenveränderung zu ergreifen. Nach § 15 Abs. 1 und 3 BBodSchG i. V. m. § 31 sind bekannt gewordene oder verursachte schädliche Bodenverunreinigungen oder Altlasten unverzüglich der für die Überwachung zuständigen Behörde (Umweltamt) mitzuteilen.</i></p> <p>Die rechtlichen Bezüge im letzten Satz sind nicht korrekt. Die Ausführungen sind insgesamt wie folgt zu ändern:</p> <p><i>Ergeben sich im Zuge der weiteren Planung, Bauvorbereitung und -ausführung Hinweise auf schädliche Bodenveränderungen oder/und Altlasten i. S. d. § 2 Abs. 3 bis 5 BBodSchG (z. B. alt-lastenrelevante Sachverhalte wie organoleptische Auffälligkeiten; Abfall) besteht für den Grundstückseigentümer und Inhaber der tatsächlichen Gewalt nach § 13 Abs. 3 SächsKrWBodSchG vom 22. Februar 2019 die Pflicht, diese unverzüglich der nach § 19 Abs. 1 SächsKrWBodSchG zuständigen Behörde (hier: LRA Nordsachsen, Umweltamt) mitzuteilen.</i></p> <p><i>Gemäß § 4 Abs. 2 BBodSchG haben der Grundstückseigentümer und der Inhaber der tatsächlichen Gewalt die Pflicht, Maßnahmen zur Abwehr der von ihrem Grundstück drohenden schädlichen Bodenveränderungen zu ergreifen.</i></p> <p>Der gesamte Absatz ist ebenfalls auf der Planzeichnung unter den Hinweisen aufzunehmen.</p>	es dazu nicht bereits entsprechende Festsetzungen und Hinweise gibt, unter III. „Hinweise und nachrichtliche Übernahmen“ auf der Planzeichnung ergänzt.

TöB-Nr.: 1	Name: Landratsamt Landkreis Nordsachsen (AZ: 2025-06134)	Datum: 19.08.2025
------------	--	-------------------

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
1.15	<p><b>SG Immissionsschutz</b></p> <p>Durch Photovoltaikanlagen kann es zu Blendeinwirkungen an schutzbedürftigen Nutzungen in der näheren Umgebung sowie an Verkehrswegen kommen. Dies ist in der Regel dann der Fall, wenn sich die schutzbedürftige Nutzung in einem Abstand von &lt; 100 m befindet. Die nächstgelegene schutzbedürftige Wohnbebauung "Sausedlitzer Straße 11/12" sowie "Löbnitzer Straße 3 bis 9" in Reibitz, befindet sich ca. 80 m bzw. ca. 160 m südlich von den geplanten Photovoltaikanlagen entfernt. Westlich und östlich befinden sich keine schutzbedürftigen Nutzungen.</p> <p>Die Kreisstraße 7449 führt unmittelbar durch das Plangebiet in Nord-Süd-Richtung hindurch. Ebenso reicht das Plangebiet an die aus Osten kommende Bundesstraße 183a heran. In diesem Fall können Blendeinwirkungen nicht sicher ausgeschlossen werden. Für Straßenverkehrsflächen bestehen keine Normen, Vorschriften oder Richtlinien. Aus Verkehrssicherheitsgründen muss jedoch jegliche Beeinträchtigung durch Blendeinwirkungen vermieden werden.</p> <p>In den Planunterlagen wird unter Nr. 11 Immissionsschutz Bezug auf die Blendeinwirkungen auf die o. g. schutzbedürftigen Nutzungen genommen. Es wird darauf verwiesen, dass eine gutachterliche Untersuchung im Laufe des Planverfahrens durchgeführt wird. Aus hiesiger Sicht sollte in jedem Fall ein Blendgutachten erstellt und der unteren Immissionsschutzbehörde vorgelegt werden. Werden durch den Gutachter wahrnehmungsbeeinträchtigende Blendeinwirkungen festgestellt, sind abschirmende Maßnahmen in Form von Sichtunterbrechung (z. B. Sichtschutznetz, Lamellenzaun,...) auszulegen und als Festsetzung in den Bebauungsplan aufzunehmen.</p>	<p><b>Wird berücksichtigt.</b></p> <p>Mit Datum vom 24.10.2025 liegt ein Gutachten zu den potenziellen Blendwirkungen durch das geplante Vorhaben vor. Untersucht wurden Auswirkungen auf umliegende, schutzbedürftige Nutzungen sowie den Verkehr entlang der K 7449 (Löbnitzer Straße) und der B 183a. Im Ergebnis ist festzustellen, dass entlang der Löbnitzer Straße und der im Süden verorteten Wohnhäuser keine Lichtimmissionen zu erwarten sind. Die Messpunkt entlang der B 183a lassen darauf schließen, dass es in diesem Bereich zu Lichtimmissionen kommen kann. In diesem Bereich können laut Gutachten Reflexionen durch die Anlage zwischen dem 08. Mai und 05. August zwischen 19:35 Uhr und 20:09 Uhr für maximal 17 Minuten (Vgl. P4) aus westlicher Richtung und zwischen dem 03. Juni und 10. Juni zwischen 6:34 Uhr und 19:52 Uhr für maximal 11 Minuten (Vgl. P5) durch die Teilfläche 2 auftreten. Das Gutachten schlägt zur Vermeidung dieser potentiellen Blendwirkung zwei verschiedene Varianten vor. Zum einen handelt es sich um die Anbringung eines blickdichten Gewebes am Zaun, zum anderen wäre auch eine Ausrichtung der südlichsten Modulreihe in Richtung Norden/Nordwesten möglich. Somit ist eine blendfreie Errichtung einer Photovoltaikfreiflächenanlage grundsätzlich möglich, der Nachweis ist auf die konkrete Anlagenkonfiguration bezogen im nachgelagerten Genehmigungsverfahren bzw. im Rahmen einer möglichen Genehmigungsfreistellung zu erbringen. Die beiden Möglichkeiten zur blendfreien Gestaltung werden als neue Vermeidungsmaßnahme im Umweltbericht und als Festsetzung Nr. ... auf Grundlage des § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB auf der Planzeichnung ergänzt.</p>

Anlage zur Beschlussvorlage/Beschluss Nr. 02/2026 zur Abwägung des Gemeinderates der Gemeinde Löbnitz

TöB-Nr.: 1	Name: Landratsamt Landkreis Nordsachsen (AZ: 2025-06134)	Datum: 19.08.2025
------------	--	-------------------

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
1.16	<p>Die nächstgelegene schutzbedürftige Wohnbebauung befindet sich entlang der Sausedlitzer bzw. Löbnitzer Straße in ca. 80 m bzw. ca. 160 m südlich von den geplanten Photovoltaikanlagen entfernt.</p> <p>Entsprechend dem „Leitfaden für die ökologische Gestaltung von Photovoltaikfreiflächenanlagen“ vom Bayerischen Landesamt für Umwelt von 2014 unterschreiten die Geräuschimmissionen bereits in einem Abstand von ca. 20 m zum Transformator bzw. Wechselrichter die Immissionsrichtwerte für ein reines Wohngebiet im Tagzeitraum. Für Transformatoren bzw. Wechselrichter sind demnach keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche zu erwarten.</p> <p>Je nach Größe und Lage der Batteriespeicher können relevante Geräuschimmissionen an den schutzbedürftigen Nutzungen entstehen. Im weiteren Verfahren ist daher näher auf die Batteriespeichersysteme und deren Lage einzugehen. Es wird empfohlen, die Lage in den planerischen Festsetzungen festzulegen.</p>	<p><b>Wird teilweise berücksichtigt.</b></p> <p>Eine konkrete Festsetzung der Verortung der Energiespeicher ist im Rahmen des Angebots-Bebauungsplans nicht vorgesehen und auch nicht erforderlich. Hier soll dem künftigen Anlagenbetreiber eine freie Anordnung der einzelnen Komponenten und Anlagen nach den technischen und betrieblichen Erfordernissen ermöglicht werden.</p> <p>Festgesetzt wird jedoch, dass die Standorte der Batteriespeichersysteme nicht im näheren Siedlungsbereich (Teilfläche 1 Süden) errichtet werden sollen.</p> <p>Eine Festsetzung, dass Anlagen zur Speicherung nur innerhalb der Teilfläche 2 zulässig sind, wird auf der Planzeichnung ergänzt.</p>
1.17	<p><b>SG-Naturschutz</b></p> <p>Das Plangebiet befindet sich in direkter Nähe zweier Natura 2000-Gebiete. Das Europäische Vogelschutzgebiet „Kämmereiforst und Leineau“ und das nächstgelegene FFH-Gebiet „Leinegebiet“ befinden sich ca. 200 m entfernt zum Vorhabenbereich.</p> <p>Nach § 33 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind „alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, [...] unzulässig“.</p>	<p><b>Wird berücksichtigt.</b></p> <p>Eine Verträglichkeitsvorprüfung wird für die beiden Natura 2000-Gebiete durchgeführt und im Entwurf dargelegt. Im Ergebnis der durchgeföhrten Prüfung kann eine erhebliche Beeinträchtigung der genannten Schutzgebiete offensichtlich ausgeschlossen werden.</p> <p>Die Vorprüfung wird den Planunterlagen beigefügt und ist als solche auch Bestandteil der im Rahmen der förmlichen Beteiligung zu veröffentlichten Unterlagen.</p>

Anlage zur Beschlussvorlage/Beschluss Nr. 02/2026 zur Abwägung des Gemeinderates der Gemeinde Löbnitz

TöB-Nr.: 1	Name: Landratsamt Landkreis Nordsachsen (AZ: 2025-06134)	Datum: 19.08.2025
------------	--	-------------------

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
	<p>Damit sind auch alle von außen in diese Gebiete wirkenden Störungen unzulässig.</p> <p>Verträglichkeitsabschätzung (Vorprüfung)</p> <p>Der zuständigen Behörde sind Informationen zu übermitteln, die ihr bei überschläglicher Betrachtung eine Abschätzung erlauben,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- ob o. g. Wirkungen eintreten können oder</li> <li>- ob diese Wirkungen von vornherein ausgeschlossen sind und</li> <li>- welches Verfahren dementsprechend vorzusehen ist.</li> </ul> <p>Können o. g. Wirkungen ausgeschlossen werden, ist die Beurteilung der Auswirkungen auf ein Natura 2000-Gebiet damit beendet.</p> <p>Können derartige Wirkungen nicht von vornherein ohne weitere fachliche Betrachtung ausgeschlossen werden, sind die beabsichtigten Veränderungen oder Störungen (das Vorhaben) unzulässig.</p> <p>Der Projektträger hat die Möglichkeit, wenn er sein Projekt weiterverfolgen will, der zuständigen Behörde den Nachweis zu erbringen, welcher auf den neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen und Methoden basiert (Anforderungen an eine FFH-Verträglichkeitsprüfung (<a href="http://ffh-vp-info.de/FFHVP/Page.jsp">http://ffh-vp-info.de/FFHVP/Page.jsp</a>), dass das Vorhaben nicht zu diesen Wirkungen führt (Beweislastumkehr).</p> <p>Daher ist eine Verträglichkeitsprüfung erforderlich, die wiederum - sofern erforderlich - aus zwei Stufen besteht.</p> <p>Erheblichkeitsabschätzung (Verträglichkeitsprüfung Stufe I)</p> <p>Nach § 34 (1) BNatSchG sind „Projekte [...] vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebietes zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das</p>	

TöB-Nr.: 1	Name: Landratsamt Landkreis Nordsachsen (AZ: 2025-06134)	Datum: 19.08.2025
------------	--	-------------------

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
	Gebiet erheblich zu beeinträchtigen. Der Projekträger (Antragsteller) hat die zur Prüfung der Verträglichkeit erforderlichen Unterlagen vorzulegen“. Die relevanten bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkfaktoren müssen ermittelt werden. Es muss geprüft werden, ob die einzelnen Erhaltungsziele des SPA- und FFH-Gebietes betroffen sein können und diese mögliche Betroffenheit zu erheblichen Beeinträchtigungen führen kann.	
1.18	Vertiefende Verträglichkeitsprüfung (Stufe II) Ergibt die Erheblichkeitsabschätzung eine erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziel der Natura 2000-Gebiete, dann muss eine vertiefende Verträglichkeitsprüfung erfolgen.	<b>Kenntnisnahme, kein Abwägungserfordernis.</b> Im Ergebnis der durchgeföhrten Vorprüfung können erhebliche Auswirkungen auf die umliegenden Natura-2000-Gebiete offensichtlich ausgeschlossen werden, eine Verträglichkeitsprüfung ist nicht erforderlich.
1.19	Zuständigkeit Ist für die Zulassung eines Projektes im Sinne von § 34 (1) BNatSchG nach anderen Rechtsvorschriften ein Zulassungsverfahren, einschließlich eines Anzeigeverfahrens vorgesehen oder wird es von einer Behörde durchgeführt, ist diese Behörde [nach § 23 (1) SächsNatSchG] auch für die Prüfung nach § 34 Abs. 1-5 BNatSchG zuständig. Sie entscheidet im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde. Vom Antragsteller wurde in der Begründung mit integrierten Umweltbericht [2] angegeben, dass im Gebiet geringe Zahlen rastender Vogelarten erfasst worden sind. Insbesondere Überflüge zwischen den Vogelschutzgebieten über die Vorhabenfläche sowie Nahrungssuchen über den landwirtschaftlichen Flächen im Plangebiet sind nach Angaben in den Unterlagen möglich. Dann wird u. a. geschlussfolgert, dass das Plangebiet mit 108 ha eine geringe Größe hat und daher keine	<b>Wird teilweise berücksichtigt.</b> Nach Durchführung der Brutvogelkartierung, der Auswertung der Artdaten der uNB sowie der Auswertung von bekannten Vogelbeobachtungen (Ornitoho) der letzten Jahre konnte kein Nachweis für eine Relevanz des Plangebietes als Rastgebiet für Durchzügler oder Wintergäste erbracht werden. Auch die Biotopausstattung des Gebietes lässt keine Rückschlüsse auf die Argumentation einer relevanten Bedeutung als Rastgebiet zu. Die Fläche ist zwar mit 108 ha gesamtheitlich groß, aber durch die Straßen, die umgebenden Waldränder und die vielfachen Hecken zu kleinräumig und in Teilflächen aufgesplittet, als dass sich größere Ansammlungen von Arten wie Kranich, Feldgänse oder Schwäne einfinden würden. Zudem finden sich im näheren und weiteren Umfeld vielfach weitere landwirtschaftliche Flächen, die aufgrund ihrer Größe und

Anlage zur Beschlussvorlage/Beschluss Nr. 02/2026 zur Abwägung des Gemeinderates der Gemeinde Löbnitz

TöB-Nr.: 1	Name: Landratsamt Landkreis Nordsachsen (AZ: 2025-06134)	Datum: 19.08.2025
------------	--	-------------------

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
	<p>erheblichen Beeinträchtigungen auf die Erhaltungsziele des SPA-Gebietes hat.</p> <p>Dem kann aus naturschutzfachlicher Sicht nicht gefolgt werden. Die Größe des Plangebietes ist sehr groß und alleine die anlagebedingte Scheuchwirkung für Zugvögel kann erhebliche Auswirkungen haben.</p> <p>Des Weiteren befinden sich in den Ackerflächen mit hoher Wahrscheinlichkeit Brutpaare der Feldlerche, eine Kartierung soll 2025 erfolgen. Bis dahin kann eine erhebliche Beeinträchtigung nicht ausgeschlossen werden. Es wird die Notwendigkeit einer volumfänglichen Verträglichkeitsprüfung für das Vogelschutzgebiet „Kämmereiforst und Leineaue“ und dessen Arten gesehen.</p>	<p>ihrer gering ausgeprägten vertikalen Strukturen weitaus attraktiver sind und alternativ aufgesucht werden können.</p> <p>Eine Scheuchwirkung von Zugvögeln kann durch das Vorhaben ausgeschlossen werden. Es ist nicht bekannt, dass ziehende Individuen durch das Vorhandensein von PVA in ihrem Verhalten beeinflusst werden. Falls Rastvögel gemeint sind kann die Umsetzung des Vorhabens zu einem Flächenverlust potentieller Rastgebiete einiger Arten führen. Wie bereits oben aufgeführt, liegen jedoch keinerlei belastbare Daten vor, die erkennen ließen, dass das Plangebiet eine besondere Relevanz für Rastvögel besitzt. Eine Scheuchwirkung für Rastvögel kann ausgeschlossen werden. Individuen, die die Fläche anfliegen wollen würden, würden sich im näheren Umkreis für eine Alternative entscheiden. Eine Vertreibung oder Vergrämung in beachtliche Entfernung ist nicht absehbar.</p> <p>Die durchgeführte Brutvogelkartierung wird im Entwurf in den AFB einfließen und entsprechende Schutz- und Ausgleichsmaßnahmen werden für die betroffenen Arten eingeplant. Die Flächen befinden sich außerhalb von Natura 2000-Gebieten. Im Plangebiet vorkommende Brutvogelarten, insb. die Kleinvögel, können nicht pauschal dem SPA-Gebiet zugeordnet werden. Eine Beeinträchtigung von bspw. der Feldlerche durch das Vorhaben würde nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung des SPA-Gebietes und der dort relevanten Arten führen.</p>
1.20	<p><b>Landschaftsschutzgebiet „Leinetal“</b></p> <p>Der Vorhabenbereich befindet sich volumfänglich im Landschaftsschutzgebiet „Leinetal“. Nach § 26 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG</p>	<p><b>Wird berücksichtigt.</b></p> <p>Das Kapitel 3.1 „Darstellung der zu betrachtenden Planungsalternativen“ der Begründung wurde ergänzt. Zur weiteren Standortalternativenprüfung</p>

TöB-Nr.: 1	Name: Landratsamt Landkreis Nordsachsen (AZ: 2025-06134)	Datum: 19.08.2025
------------	--	-------------------

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
	<p>sind Landschaftsschutzgebiete rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft erforderlich ist zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten. In einem Landschaftsschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen (§ 26 Abs. 2 BNatSchG). Das ist bei der Errichtung der PVA der Fall, d. h. das Vorhaben ist verboten.</p> <p>Nach § 67 Abs. 1 BNatSchG kann von den Geboten und Verboten dieses Gesetzes, in einer Rechtsverordnung auf Grund des § 57 BNatSchG sowie nach dem Naturschutzrecht der Länder auf Antrag eine Befreiung gewährt werden, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art notwendig ist, oder</li> <li>2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.</li> </ol> <p>Bevor eine Befreiung erteilt werden kann, ist zu prüfen, ob eine Befreiungslage vorliegt. Eine Befreiungslage setzt voraus, dass das Schutzgebiet „in seiner Substanz unberührt“ bleibt und der Schutzzweck auch weiterhin erreicht werden kann. Zudem sind Standortalternativen zu betrachten.</p> <p>Eine Standortalternativenprüfung ist mit hinreichend detaillierten Unterlagen, auch in Hinblick auf das Potenzial versiegelter Flächen (z. B.</p>	<p>wurden zudem die Bodenwertzahlen innerhalb der Gemeinde mit einbezogen, obwohl sich aus fachlicher Sicht kein Zusammenhang zum Landschaftsschutz ergibt. Im Ergebnis wird festgestellt, dass:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Bodenwertzahlen im Geltungsbereich mit zwischen 19 und 38 liegen im mittleren bis unteren Bereich der in der Gemeinde vorkommenden Bodenwertzahlen</li> <li>- Die Nutzung der Fläche als Freiflächen-Photovoltaikanlage entzieht der Gemeinde keine wertvollen landwirtschaftlichen Flächen</li> <li>- Alternativ zur Verfügung stehende Flächen sind tlw. fragmentiert</li> <li>- größere zusammenhängende Flächen im Umfang der Planung sind innerhalb der Gemeinde nicht vorhanden</li> </ul> <p>→ Fläche ist zusammenhängend, gut erschließbar mit vergleichsweise geringen Nutzungskonflikten und Bodenwertzahlen.</p> <p>Im Ergebnis der durchgeführten Alternativenprüfung stellt sich die überplante Fläche als geeignet dar, vernünftige Alternativen mit einer geringeren Eingriffssensibilität oder außerhalb von bestehenden Schutzgebieten sind innerhalb des Gemeindegebiets nicht vorhanden. Das Kapitel 2.11 „Schutzgebiete und -objekte“ im Umweltbericht analysiert zudem die Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzzwecke des LSG und begründet eine Befreiung.</p> <p>Durch die geplanten Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen werden die mit dem Vorhaben einhergehenden Beeinträchtigungen der Schutzgüter des Naturhaushalts zudem weitgehend gemindert und teilweise ausgeglichen.</p>

Anlage zur Beschlussvorlage/Beschluss Nr. 02/2026 zur Abwägung des Gemeinderates der Gemeinde Löbnitz

TöB-Nr.: 1	Name: Landratsamt Landkreis Nordsachsen (AZ: 2025-06134)	Datum: 19.08.2025
------------	--	-------------------

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
	Dachflächen), aber auch anderen Flächen wie Ackerflächen mit niedrigen Bodenwertzahlen, die in der Umgebung in großer Zahl vorhanden sind, und Flächen außerhalb von Schutzgebieten, nachzuweisen. Dieser Punkt wurde nur teilweise erbracht und ist nachzuweisen.	
1.21	<p>Des Weiteren fehlt in den Unterlagen die Kompensation des Eingriffes in das LSG, denn gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 4 und 5 der Verordnung des Landratsamtes Nordsachsen zur Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes „Leinetal“ vom 03. Dezember 1997 (LSG-Verordnung) ist die Erhaltung und Verbesserung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes und die naturbedingte Erholungseignung der Landschaft, Schutzzweck des Gebietes und damit zu kompensieren.</p> <p>In einem Beratungstermin wurden von Frau Löhr dazu schon Vorschläge unterbreitet. Gern kann dazu ein weiterer Austausch mit der uNB erfolgen.</p>	<p><b>Wird teilweise berücksichtigt.</b></p> <p>Der Naturhaushalt erfährt durch die Umsetzung des Vorhabens eine Aufwertung. Aus Intensivacker entsteht extensives Grünland, was zu einer Regeneration des Porenvolumens und damit des Wasserspeicher-, Filter- und Puffervermögens der Böden führt. Durch den Humusaufbau und die Erhöhung biologischer Aktivitäten erfolgt zudem eine Verbesserung des derzeit geringen Ertragspotentials und Filter- und Puffervermögens sowie des Wasser- und Kohlenstoffspeichervermögens. Durch die Entwicklung von Grünland ist des Weiteren der Schutz vor Erosion gewährleistet, was insbesondere hinsichtlich der aktuell bestehenden hohen Empfindlichkeit gegenüber Winderosion (Stufe IV) von Relevanz ist.</p> <p>Das Plangebiet kann aufgrund der Nutzung als Intensivacker nicht als Lebensraum für die heimische Pflanzenwelt betrachtet werden. Auch für den Großteil der Tierwelt sind die Ackerflächen maximal zur Nahrungssuche geeignet, stellen aber keinen eigentlichen Lebensraum (Ruhe- oder Reproduktionsstätten) dar. Zudem entsteht für Klein- und Mittelsäuger durch das Vorhaben ein Rückzugsort, da es abgesehen von gelegentlichen und temporär begrenzten Wartungs- und/oder Mahdarbeiten zu keinerlei Störungen durch Begägnis oder ein Befahren der Flächen kommt, wie sie aktuell durch die landwirtschaftliche Bewirtschaftung bestehen. Auch von der Entwicklung der Fläche zu</p>

Anlage zur Beschlussvorlage/Beschluss Nr. 02/2026 zur Abwägung des Gemeinderates der Gemeinde Löbnitz

TöB-Nr.: 1	Name: Landratsamt Landkreis Nordsachsen (AZ: 2025-06134)	Datum: 19.08.2025
------------	--	-------------------

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
		<p>Extensivgrünland und damit dem Verzicht auf weitere Bodenbearbeitung sowie ein Befahren der Fläche mit schwerem Gerät (keine weitere Bodenverdichtung) ist eine Positivwirkung insb. auf Säugetierarten mit direktem Bezug zum Boden (Maulwürfe, Wühlmäuse etc.) zu erwarten. Für kleinere Arten wurde zur Vermeidung der Barrierefunktion eine Kleintierdurchgängigkeit von mind. 15 cm festgelegt (vgl. Maßnahme V11).</p> <p>Für Mittel- und Großsäuger sorgt ein integrierter Migrationskorridor entlang einer der vorhandenen Gebüschröhren auf der Nord-Süd-Achse, dessen Bewuchs dabei als Leitstruktur dient, für eine Verringerung der Barrierefunktion (vgl. Maßnahme V12).</p> <p>Durch die geplante Entwicklung eines extensiv gepflegten Grünlands werden höherwertige Biotoptypen im Bereich der zurzeit intensiv genutzten Ackerflächen geschaffen, die die floristische Ausstattung des Plangebietes nach Erreichen des Zielzustandes voraussichtlich bereichern. Ohne fortsetzenden Düng- und Pestizideintrag können sich nährstoffärmer und somit artenreichere Biotope entwickeln, die somit gleichzeitig auch die floristische und faunistische Zusammensetzung verändern und potenziell erhöhen können. Insbesondere die im Plangebiet vorkommenden Insekten werden durch die Errichtung der PVA und den damit verbundenen Verzicht auf Insektizide profitieren, was wiederum anderen faunistischen Artengruppen zugutekommt, die auf ein hohes Insektenvorkommen angewiesen sind.</p> <p>In die im Schutzzweck aufgezählten besonders schützenswerten Landschaftsbestandteile (Ufergehölze, Wiesen, Allen etc.) wird nicht eingegriffen.</p>

Anlage zur Beschlussvorlage/Beschluss Nr. 02/2026 zur Abwägung des Gemeinderates der Gemeinde Löbnitz

TöB-Nr.: 1	Name: Landratsamt Landkreis Nordsachsen (AZ: 2025-06134)	Datum: 19.08.2025
------------	--	-------------------

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
		<p>Um den Erholungswert für die Bevölkerung nicht zu gefährden, wurden entlang des Lutherweges Maßnahmen eingeplant, die die Erlebniswirksamkeit erhöhen und zugleich die Sicht auf die PVA reduzieren. Im Bereich des Freistreifens soll zum einen eine lückenhafte Bepflanzung mit gebietsheimischen Sträuchern und Obstbäumen erfolgen, zum anderen ist ein 2 m breiter Blühstreifen heimischer und standorttypischer Saatgutmischung eingeplant. Die Maßnahme fördert neben der visuellen Aufwertung auch die Biodiversität im Gebiet. In einem Telefonat am 25.11.2025 mit Frau Gerlieb wurden die eingeplanten Maßnahmen zum Sichtschutz und zur Aufwertung des Gebietes, die das Landschaftsbild und die Naherholung verbessern sollen, als hinreichende Kompensation für die Beeinträchtigungen des LSG angesehen. Weitere Maßnahmen sind nicht erforderlich.</p>
1.22	Im direkten Vorhabenbereich befinden sich keine gesetzlich geschützten Biotope, erfasst durch die landesweite selektive Biotoperfassung in Sachsen und Landschaftselemente (Agrarförderung). Diese gesetzlich geschützten Biotope dürfen nicht erheblich beeinträchtigt oder zerstört werden (§ 30 Abs. 2 BNatSchG). Ebenso sind die Landschaftselemente zu erhalten.	<b>Kenntnisnahme, kein Abwägungserfordernis.</b>
1.23	Laut Regionalplan Leipzig-Westsachsen liegt das Plangebiet im Vorbehaltsgebiet „Arten- und Biotopschutz“. Zum Umgang damit wurden keine Angaben in den Unterlagen gemacht.	<b>Wird berücksichtigt.</b> Die entsprechenden Angaben werden im Kap. 1.2.2 des Umweltberichtes ergänzt.

TöB-Nr.: 1	Name: Landratsamt Landkreis Nordsachsen (AZ: 2025-06134)	Datum: 19.08.2025
------------	--	-------------------

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
1.24	<p>Das Plangebiet befindet sich in einem funktional hochwertigen Offenlandraum umgeben von einer Ortschaft und kleinen Waldbeständen. Die Randbereiche enthalten Gehölzstrukturen und Ruderalfuren, welche Habitatfunktion u. a. für Arten wie Neuntöter und Grauammer aufweisen. Der Planbereich umfasst eine Ackerfläche, welche mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht nur von Brutvögeln, sondern auch Zug- und Rastvögeln genutzt wird.</p> <p>Der Standort liegt im funktionalen Verbund von Natura 2000-Gebieten und ist daher auch aus Sicht des Biotopverbunds besonders relevant.</p> <p>Es wurde bisher eine faunistische und floristische Kartierung durchgeführt, eine Brutvogelkartierung ist für das laufende Jahr 2025 geplant. Daher ist eine naturschutzrechtliche und -fachliche Bewertung nicht abschließend möglich.</p>	<p><b>Wird berücksichtigt.</b></p> <p>Eine Verträglichkeitsvorprüfung wird für die beiden Natura 2000-Gebiete durchgeführt und im Entwurf dargelegt.</p> <p>Die Kartierungsergebnisse aus dem Jahr 2025 werden im AFB-Teil des Entwurfs des Umweltberichtes dargestellt und entsprechend notwendige Schutzmaßnahmen abgeleitet.</p> <p>Im Ergebnis der Umweltprüfung verbleiben bei Umsetzung des Vorhabens unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Vermeidungsmaßnahmen und bei Umsetzung der geplanten Kompensationsmaßnahmen keine erheblichen Beeinträchtigungen für die Schutzgüter des Naturhaushalts, das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände kann mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.</p>
1.25	<p>Durch die Überbauung mit PV-Modulen ginge die Offenlandstruktur verloren, was eine signifikante Beeinträchtigung dieser Habitatfunktionen bedeutet. Die geplanten Maßnahmen wie Korridorfreihaltung sind nicht ausreichend, um die vergrämende Wirkung auf Offenlandarten zu verhindern. Die Fläche ist aus naturschutzfachlicher Sicht in ihrer jetzigen Ausprägung ein wichtiges Trittssteinbiotop für Vogelarten.</p> <p>Ohne weiterführende Kartierungen und eine differenzierte artenschutzrechtliche Beurteilung ist die Einhaltung der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG derzeit nicht bewertbar. Daher sollte ein ausführliches Artenschutzgutachten erstellt werden.</p>	<p><b>Wird teilweise berücksichtigt.</b></p> <p>Der Korridor dient den Großsäugern als Wanderkorridor, um die mit der ggf. erforderlichen Einzäunung der Anlage einhergehende Barrierewirkung zu mindern. Dieser ist nicht dazu gedacht, die verlorengehende Offenlandstruktur auszugleichen. Für die Habitatverluste von Offenlandarten wie der Feldlerche sind geeignete Ausgleichsmaßnahmen geplant. Für andere Arten(-gruppen) konnte im Rahmen der durchgeführten Umweltprüfung nicht festgestellt werden, dass relevante Habitatflächen verloren gehen werden. Reh- und Schwarzwild, die aktuell das Plangebiet nutzen, haben neben den außerhalb der Sondergebietsflächen geplanten Grünflächen weitere Ackerflächen im unmittelbaren Umfeld zur Verfügung.</p>

Anlage zur Beschlussvorlage/Beschluss Nr. 02/2026 zur Abwägung des Gemeinderates der Gemeinde Löbnitz

TöB-Nr.: 1	Name: Landratsamt Landkreis Nordsachsen (AZ: 2025-06134)	Datum: 19.08.2025
------------	--	-------------------

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
		<p>Aus naturschutzfachlicher Sicht ist nicht nachvollziehbar, inwieweit für eine mobile Artengruppe wie die der Vögel (bei einer für die Artengruppe, die vielfach tausende Kilometer zieht, verhältnismäßig geringen Flächengröße) das Plangebiet ein wichtiges Trittsteinbiotop darstellt und weshalb ausgerechnet die Strukturarmut der unmittelbar beeinflussten Flächen eine solche Funktion aufweisen sollen. In keine der naturschutzfachlich wertvollen Strukturen wird eingegriffen und abgesehen von dem potentiellen Habitatverlust von Bodenbrütern kann auf keine negative Beeinträchtigung für Brutvogelarten durch das Vorhaben geschlossen werden. PVA werden weder von Klein- noch von Großvögeln zur Nahrungssuche gemieden. Tatsächlich entstehen sowohl durch die Ersatzmaßnahmen (Anpflanzungen, Blühstreifen) als auch durch die Umzäunung, die Module und das Extensivgrünland geeignete zusätzliche Ansitzwarten (bspw. für Grauammer oder Neuntöter), Nistmöglichkeiten (bspw. für die Bachstelze) sowie höherwertige Nahrungshabitate für eine Vielzahl von Vogel- und sonstigen Faunaarten, da das Extensivgrünland zu einem höheren Insektenaufkommen beiträgt, von dem viele Arten profitieren.</p> <p>Die Kartierungsergebnisse aus dem Jahr 2025 werden im AFB-Teil (Kap. 4) des Entwurfs des Umweltberichtes dargestellt und entsprechend notwendige Schutzmaßnahmen abgeleitet.</p>

Anlage zur Beschlussvorlage/Beschluss Nr. 02/2026 zur Abwägung des Gemeinderates der Gemeinde Löbnitz

TöB-Nr.: 1	Name: Landratsamt Landkreis Nordsachsen (AZ: 2025-06134)	Datum: 19.08.2025
------------	--	-------------------

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
1.26	<p>Für das Plangebiet ist die Eingriffsregelung relevant, da das Ziel der Planung eine Veränderung der Gestalt und Nutzung von Grundflächen ist und damit einen Eingriff in Natur und Landschaft hervorruft. Denn durch das Vorhaben werden Eingriffe in Natur und Landschaft gemäß § 14 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 9 Abs. 1 SächsNatSchG verursacht.</p> <p>Entsprechend § 15 Abs. 1 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffs grundsätzlich verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Des Weiteren ist der Verursacher gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahme) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahme).</p> <p>Im weiteren Verfahren ist gemäß § 17 Abs. 1 BNatSchG eine Genehmigung bei der zuständigen Behörde (hier: untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Nordsachsen vgl. § 12 Abs. 1 Satz 1 sowie Abs. 3 SächsNatSchG) einzuholen. Die Genehmigung ist schriftlich mit Angabe der erforderlichen Informationen zum geplanten Eingriff wie Ort, Zeit, Umfang und zeitlichen Ablauf des Eingriffs sowie die vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung, zum Ausgleich und zum Ersatz der Beeinträchtigungen zu beantragen.</p>	<p><b>Wird nicht berücksichtigt.</b></p> <p>Bei der Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplans erfolgt der naturschutzfachliche Ausgleich der mit dem geplanten Vorhaben einhergehenden Beeinträchtigungen der Schutzgüter des Naturhaushalts gemäß den Regelungen des Baugesetzbuchs (§ 1a Abs. 3 BauGB), über die Art und den Umfang des Ausgleichs entscheidet abschließend der Gemeinderat. Die Regelungen des Bundesnaturschutzgesetzes zur Eingriffsregelung finden somit vorliegend keine direkte Anwendung. Es gilt der § 17 Abs. 1 BNatSchG, im Kontext des B-Planverfahrens ist das Benehmen mit der UNB herzustellen, eine Genehmigung, wie sie vorliegend gefordert wird, ist nicht erforderlich.</p> <p>Die im Verfahren abgegebenen Stellungnahmen der unteren Naturschutzbehörde als Träger öffentlicher Belange sind im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.</p>

TöB-Nr.: 1	Name: Landratsamt Landkreis Nordsachsen (AZ: 2025-06134)	Datum: 19.08.2025
------------	--	-------------------

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
1.27	<p>In der Begründung wurde eine Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung nach „Handlungsempfehlung zur Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Freistaat Sachsen“ (2009) eingereicht. Eine Kartografische Darstellung der im Plangebiet vorkommenden Biotoptypen ist den Unterlagen zu entnehmen. Im Falle der Betroffenheit streng geschützter Arten muss die Ersetzbarkeit ihrer Biotope geprüft und spezifische Ersatzmaßnahmen dargestellt werden.</p>	<p><b>Wird berücksichtigt.</b> Für durch das Vorhaben betroffene, streng geschützte Arten werden geeignete Kompensationsmaßnahmen geplant, das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände kann vorliegend ausgeschlossen werden.</p>
1.28	<p>Des Weiteren ist der Ansatz von 18 Wertpunkten für die Flächen nach Umsetzung der Planung nicht plausibel. Grundsätzlich erfolgt eine Bewertung mit 8 WP. Im Erlass des SMEKUL vom 26. März 2024 wird die Möglichkeit der Anwendung von Bonusoptionen zur Bewertung geöffnet. Dies ist nach derzeitigem Planungsstand nicht erkennbar. Denn laut Erlass sind für die Anerkennung des Planwertes 8 WE alle notwendigen Mindeststandardmaßnahmen des Kapitel 3.4 im Leitfaden „Biodiversität und Freiflächensolaranlagen“ in Abhängigkeit der Empfindlichkeit des vorhandenen Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes umzusetzen. Ein Nachweis gemäß der Umsetzungshinweise für Mind_St_8 „Anforderungen an den Rückbau von Freiflächensolaranlagen“ ist einzureichen.</p> <p>Erst wenn die Mindeststandardmaßnahmen erfüllt sind, kann der Grundwert von 8 WE und ggf. Bonuspunkte anerkannt werden.</p> <p>Die derzeitige Bilanzierung ist in der vorliegenden Form nicht geeignet, um eine vollständige Kompensation des Eingriffs darzulegen. Eine Überarbeitung mit differenzierter Biotopbewertung, funktionaler Wirkungsanalyse und nachvollziehbarer WE-Kalkulation ist erforderlich.</p>	<p><b>Wird nicht berücksichtigt.</b> In der Unterlage wurde die geplante PVA mit 8 Wertpunkten und nicht mit 18 Wertpunkten bilanziert. Die Bilanzierung erfolgt unter Anwendung der sächsischen Handlungsempfehlung und des genannten Erlasses des SMEKUL. Vgl. Kap. 3.3 des Umweltberichtes: „Das gesamte SO Photovoltaik (abzgl. der Versiegelung) wird nach Vorgabe Sachsens als „Abstandsfäche, gestaltet“ mit einem Zustandswert von 8 definiert, so dass sich hieraus eine Aufwertung von derzeit 5 (Acker) auf künftig 8 Wertpunkte ergibt.“ Bonuspunkte wurden nicht angerechnet. Die Mindeststandards 1-8 wurden in den Maßnahmen zum Schutz und zur Vermeidung eingearbeitet und sind umzusetzen. Regelungen zum Rückbau sind regelmäßig Bestandteil der bestehenden Nutzungsverträge, zudem wäre eine solche Regelung über einen städtebaulichen Vertrag umsetzbar, soweit dies nicht im Rahmen der Baugenehmigung/Genehmigungsfreistellung erfolgt.</p>

TöB-Nr.: 1	Name: Landratsamt Landkreis Nordsachsen (AZ: 2025-06134)	Datum: 19.08.2025
------------	--	-------------------

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
1.29	<p>Zur Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens auf dem Landschaftsbild wurde lediglich eine verbalargumentative Bewertungsmethode genutzt ohne die Abgrenzung eines Wirkraumes oder der Durchführung einer Sichtraumanalyse. Um einen Wirkraum abzugrenzen, muss eine Sichtraumanalyse durchgeführt werden, die die Einsehbarkeit der Anlage von gleichmäßig im Raum verteilten Betrachterstandpunkten untersucht und visuell darstellt. Die Sichtbarkeit einer Anlage der im vor liegenden Fall geplanten Größe muss im Einzelfall untersucht werden. Der uNB ist eine Sichtraumanalyse inkl. Visualisierung der Anlage von verschiedenen Betrachterstandpunkten beizubringen.</p> <p>Die Bilanzierung ist dahingehend zu überarbeiten. Weiterhin sind die Wirkungen des Vorhabens auf das Landschaftsbild in die Bilanzierung einzubeziehen und ggf. Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen zu planen.</p>	<p><b>Wird teilweise berücksichtigt.</b></p> <p>Es erfolgte keine vollständige Sichtraumanalyse, jedoch wurde diese im Rahmen des Entwurfes verbal und graphisch etwas weiter ausgeführt (vgl. Kapitel 2.8 im Umweltbericht). Das Landschaftsbild wurde anhand der Handlungsempfehlung zur Bilanzierung mithilfe von Fotos und graphischen Darstellungen analysiert. Eine Sichtbeziehung besteht ausschließlich für einige randlich gelegene Wohngebäude des Ortsteils Reibitz.</p> <p>Um die Sicht auf die zukünftige PVA weitgehend einzuschränken, wurde eine Sichtschutzhecke (in einem Abstand zur Wohnbebauung) als Maßnahme zur Reduzierung der Beeinträchtigung auf das Landschaftsbild eingeplant (Kap. 3.2 des Umweltberichtes, Maßnahme A2). Auch für die gesamte Löbnitzer Straße und entlang des Lutherwegs, der durch die geplante PVA führt, sind weitere Maßnahmen zur optischen Aufwertung angedacht (Kap. 3.2 des Umweltberichtes, Maßnahme A3). Ebenfalls zu einer visuell höheren Wertigkeit führt die Maßnahme A4 (Anlage von Blühwiesen, Kap. 3.2).</p> <p>Aus planerischer Sicht ist nicht abzusehen, zu welchem Mehrwert eine vollständige Sichtraumanalyse führen würde. Eine solche wird nicht grundsätzlich eingefordert, die Handlungsempfehlung verweist auf die Möglichkeit der verbal-argumentativen Abwägung:</p> <p>„Als Ausgleich für das Landschaftsbild ist neben der landschaftsgerechten Wiederherstellung auch eine landschaftsgerechte Neugestaltung möglich“ (vgl. S. 21 der Handlungsempfehlung zur Bilanzierung). „Neben bautechnischen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen können zur Reduzierung insbesondere der visuellen Beeinträchtigungen sog. Gestaltungsmaßnahmen durchgeführt werden.“</p>

Anlage zur Beschlussvorlage/Beschluss Nr. 02/2026 zur Abwägung des Gemeinderates der Gemeinde Löbnitz

TöB-Nr.: 1	Name: Landratsamt Landkreis Nordsachsen (AZ: 2025-06134)	Datum: 19.08.2025
------------	--	-------------------

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
		<p>„Das Landschaftsbild kann im Rahmen von Geländeerhebungen erfasst werden. Unterstützend können Fotodokumentationen hilfreich sein. [...] Die Beurteilung erfolgt überwiegend in verbal-argumentativer Form unter Berücksichtigung der einschlägigen Kriterien“ (vgl. S. 65-66 der Handlungsempfehlung zur Bilanzierung).</p> <p>Das Landschaftsbild ist aufgrund fehlender Quantifizierbarkeit nicht Bestandteil der Bilanzierung, sondern wird, wie beschrieben, verbal-argumentativ abgehandelt. Es wurden geeignete Kompensationsmaßnahmen eingeplant (vgl. Kap. 3.2 des Umweltberichtes), die die Auswirkungen auf das Landschaftsbild minimieren.</p>
1.30	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Verträglichkeitsprüfung für das betroffene Vogelschutzgebiet</li> <li>• Prüfung der Befreiungslage im Hinblick auf das Landschaftsschutzgebiet „Leinetal“ (Sicherung und Ausgleich des Schutzzwecks)</li> <li>• Erstellung eines artenschutzrechtlichen Fachbeitrags (detaillierte Kartierung, Umgang mit Verbotstatbeständen, Vermeidungs- und ggf. Ausgleichs/Ersatzmaßnahmen)</li> <li>• Überarbeitung der Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung</li> <li>• Sichtraumanalyse mit Visualisierung der Anlage aus verschiedenen Betrachterstandpunkten</li> </ul>	<p><b>Wird teilweise berücksichtigt.</b></p> <p>Die Berücksichtigung der hier zusammengefassten Ausführungen erfolgt gemäß den vorstehenden Punkten.</p>

Anlage zur Beschlussvorlage/Beschluss Nr. 02/2026 zur Abwägung des Gemeinderates der Gemeinde Löbnitz

TöB-Nr.: 1	Name: Landratsamt Landkreis Nordsachsen (AZ: 2025-06134)	Datum: 19.08.2025
------------	--	-------------------

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
1.31	<p><b>SG Wasserrecht</b></p> <p>Abwasser:</p> <p>Es bestehen keine Einwände.</p> <p>Das anfallende Niederschlagswasser kann erlaubnisfrei und ungefasst unterhalb der Module versickert werden.</p> <p>Oberflächengewässer/Hochwasserschutz:</p> <p>Gewässer im Sinne des Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) sind nach gegenwärtigem Kenntnisstand nicht betroffen. Das Vorhaben befindet sich außerhalb festgesetzter Überschwemmungsgebiete nach § 76 WHG i. V. m. § 72 SächsWG.</p> <p>Grundwasser:</p> <p>Der Standort des Vorhabens befindet sich weder in einem Trinkwasserschutzgebiet noch in einem festgesetzten Überschwemmungsgebiet.</p> <p>Für die Errichtung und den Betrieb von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ergeben sich daraus keine standortbezogenen Einschränkungen.</p> <p>Aus den vorgelegten Planunterlagen ist nicht erkennbar, in welcher Größenordnung mit wassergefährdenden Stoffen in der zu errichtenden Trafostation umgegangen wird. Der Betreiber hat selbstständig zu bewerten, inwieweit für die Anlagen insbesondere die Anzeigepflicht gemäß § 40 AwSV, die Fachbetriebspflicht gemäß § 45 AwSV und die Prüfpflicht gemäß § 46 AwSV gelten.</p>	<p><b>Kenntnisnahme, kein Abwägungserfordernis.</b></p>

Anlage zur Beschlussvorlage/Beschluss Nr. 02/2026 zur Abwägung des Gemeinderates der Gemeinde Löbnitz

TöB-Nr.: 1	Name: Landratsamt Landkreis Nordsachsen (AZ: 2025-06134)	Datum: 19.08.2025
------------	--	-------------------

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
1.32	Arbeiten, die so tief in den Boden eindringen, dass sie sich unmittelbar oder mittelbar auf die Bewegung, die Höhe oder die Beschaffenheit des Grundwassers auswirken können, sind der unteren Wasserbehörde (Landratsamt Nordsachsen) einen Monat vor Beginn der Arbeiten anzugeben.	<b>Wird berücksichtigt.</b> Der Hinweis wird in Kapitel 14 „Hinweise“ der Begründung mit aufgenommen.
1.33	Sollte im Zuge der geplanten Baumaßnahmen eine Grundwasserhaltung erforderlich werden, ist dafür eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich. Diese ist rechtzeitig bei der unteren Wasserbehörde (Landratsamt Nordsachsen) zu beantragen.	<b>Kenntnisnahme, kein Abwägungserfordernis.</b> Eine Grundwasserhaltung ist im Rahmen der Planung nicht erforderlich.
1.34	Wird bei den Baumaßnahmen unbeabsichtigt Grundwasser erschlossen, ist dies der unteren Wasserbehörde (Landratsamt Nordsachsen) unverzüglich anzugeben.	<b>Wird berücksichtigt.</b> Der Hinweis wird in Kapitel 14 „Hinweise“ der Begründung mit aufgenommen.
1.35	Bei der Errichtung und dem Betrieb der Transformatoren hat der Betreiber die Anforderungen des § 62 WHG sowie der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) zu beachten und einzuhalten. Der Betreiber hat selbstständig zu bewerten, inwieweit für die Anlagen insbesondere die Anzeigepflicht gemäß § 40 AwSV, die Fachbetriebspflicht gemäß § 45 AwSV und die Prüfpflicht gemäß § 46 AwSV gelten.	<b>Kenntnisnahme, kein Abwägungserfordernis.</b>

Anlage zur Beschlussvorlage/Beschluss Nr. 02/2026 zur Abwägung des Gemeinderates der Gemeinde Löbnitz

TöB-Nr.: 1	Name: Landratsamt Landkreis Nordsachsen (AZ: 2025-06134)	Datum: 19.08.2025
------------	--	-------------------

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
1.36	<p>Staßenbauamt</p> <p><i>Teilfläche 1</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Zufahrten befinden sich bei Station 0,932 sowie am Ende der Teilfläche bei Station 1,375.</li> <li>• Beide Zufahrten verlaufen über den vorhandenen Radweg und sind für die Bauphase nur eingeschränkt geeignet.</li> <li>• Vor Baubeginn ist eine Genehmigung beim zuständigen Baulastträger einzuholen.</li> </ul> <p>Die Antragsunterlagen müssen eine technische Erläuterung zur Belastung (Frequenz und Art der Nutzung) sowie den Nachweis über Sichtdreiecke enthalten.</p> <p><i>Teilfläche 2</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Eine asphaltierte Zufahrt ist am Ende der Teilfläche bei Station 1,045 vorhanden und nutzbar.</li> </ul> <p><i>Weitere Zufahrten</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Sollten im weiteren Projektverlauf zusätzliche oder alternative Zufahrten erforderlich werden, sind entsprechende Genehmigungen inkl. mit den entsprechenden Bauunterlagen wie Höhen- u. Lagepläne, Bauausführung, etc. beim zuständigen Baulastträger einzuholen.</li> </ul>	<b>Kenntnisnahme, kein Abwägungserfordernis.</b>

Anlage zur Beschlussvorlage/Beschluss Nr. 02/2026 zur Abwägung des Gemeinderates der Gemeinde Löbnitz

TöB-Nr.: 1	Name: Landratsamt Landkreis Nordsachsen (AZ: 2025-06134)	Datum: 19.08.2025
------------	--	-------------------

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
1.37	<p><b>Amt für Ländliche Neuordnung</b>  Die o. g. Planung liegt zum Teil im Flurbereinigungsverfahren Löbnitz. Die Belange der TG Löbnitz sind berücksichtigt.  Ansprechpartner für die TG Löbnitz ist der Vorstandsvorsitzende Herr Thorsten Hindemith (Tel.: 03421/758-3250; E-Mail: Thorsten.Hindemith@ira-nordsachsen.de).  Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 34 FlurbG Nutzungsänderungen an den Grundstücken während des Flurbereinigungsverfahrens der Genehmigung der Flurbereinigungsbehörde bedürfen.</p>	<p><b>Kenntnisnahme, kein Abwägungserfordernis.</b></p>
1.38	<p>SG Straßenverkehrsbehörde  Seitens der unteren Straßenverkehrsbehörde bestehen keine Einwendungen gegen das Vorhaben.  Einschränkungen des öffentlichen Verkehrsraumes während der Baumaßnahmen sind durch den mit der Bauausführung beauftragten Betrieb entsprechend § 45 Abs. 6 StVO rechtzeitig, d. h. mindestens 14 Tage vor Beginn der Arbeiten, unter Vorlage eines Verkehrszeichenplanes bei der zuständigen Verkehrsbehörde zu beantragen.  Abstimmungen sind dahingehend vorzunehmen, wie die Arbeitsstellen abzusperren und zu kennzeichnen sind, ob und wie der Verkehr zu beschränken oder auch umzuleiten ist. Die temporären Baustellenausfahrten zur Errichtung der PVA sind rechtzeitig zu beantragen.  Dabei sind die Belange der Sicherung des ÖPNV zu berücksichtigen.</p>	<p><b>Wird berücksichtigt.</b>  Der Hinweis wird in Kapitel 14 „Hinweise“ der Begründung mit aufgenommen.</p>

TöB-Nr.: 1	Name: Landratsamt Landkreis Nordsachsen (AZ: 2025-06134)	Datum: 19.08.2025
------------	--	-------------------

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
1.39	<b>SG Untere Forstbehörde</b> Von dem Vorhaben sind keine forstlichen Belange betroffen. Der Abstand zwischen Baugrenzen und umliegenden Waldflächen beträgt mindestens 30 m. Die untere Forstbehörde stimmt dem Vorhaben aus forstrechtlicher Sicht zu.	<b>Kenntnisnahme, kein Abwägungserfordernis.</b>
1.40	<b>SG Brandschutz</b> Nach Sichtung des Vorentwurfes zur Errichtung einer Photovoltaikanlage bestehen aus abwehrender und vorbeugender Sicht des Brandschutzes keine Bedenken, sofern man auf Schutzziele gemäß §§ 3 und 14 SächsBO achtet und diese in der Planung und der Umsetzung der Anlage berücksichtigt.	<b>Kenntnisnahme, kein Abwägungserfordernis.</b>
1.41	Es ist darauf zu achten, dass Zu- oder Durchfahrten entsprechend der Muster-Richtlinie über „Flächen der Feuerwehr“ eine Breite von 3 m haben sollten. Im Einsatzfall sollen Zugänge (Türen und Tore) zerstörungsfrei geöffnet werden. Zugangsberechtigungen sind mit der örtlichen Feuerwehr abzusprechen und können über eine Feuerwehr-Sicherheitsschließung erbracht werden. Im Objekt sollten ausreichend befahrbare Wege zum Erreichen abgelegener Flächen und Grenzbereiche vorhanden sein, um Löschmaßnahmen schnell einleiten zu können. Die Bodenfläche sollte angemessen bewirtschaftet sein und Gräser und andere Pflanzen entsprechend kurz gehalten werden, um bei anhaltender Trockenheit der Vegetation keine Brandlast durch Gras, Heu o. ä. entwickeln zu lassen. Die Sicherstellung der Löschwasserversorgung obliegt als Pflichtaufgabe nach § 6 Abs. 1 Ziffer 5 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) ausschließlich den Städten und Gemeinden. Die Pflicht der	<b>Wird berücksichtigt.</b> Die geplanten Zufahrten betragen eine Breite zwischen 5 und 7 Metern. Um auch abgelegene Flächen innerhalb des Geltungsbereiches zu erreichen werden genug Wege eingerichtet. In Abstimmung mit der örtlichen Feuerwehr soll jeweils im nördlichen bzw. nordwestlichen und nördlichen bzw. nordöstlichen Bereich der Teilfläche 2 Bereich eine Löschwasserentnahmestelle eingerichtet werden. Zudem sollen genug Not-Tore errichtet werden, sodass für die Feuerwehr mehr als eine Ausfahrt zur Verfügung steht. Diese müssen nicht befestigt werden. Auf die Herstellung zusätzlicher Schotterstraßen oder Feuerwehrzufahrten innerhalb der Anlage wird verzichtet. Der Hinweis zur Löschwasserversorgung befindet sich in Kapitel 12 „Brandschutz“ der Begründung.

Anlage zur Beschlussvorlage/Beschluss Nr. 02/2026 zur Abwägung des Gemeinderates der Gemeinde Löbnitz

TöB-Nr.: 1	Name: Landratsamt Landkreis Nordsachsen (AZ: 2025-06134)	Datum: 19.08.2025
------------	--	-------------------

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
	<p>ausreichenden Löschwasserbereitstellung ist unabhängig von der Versorgung der Bevölkerung mit Trink- und/oder Brauchwasser. Soweit dem Rohrnetz kein oder nicht genügend Löschwasser entnommen werden kann und natürliche oder künstliche Gewässer nicht vorhanden sind oder nicht ausreichen, muss die Löschwasserversorgung durch Löschwasserteiche nach DIN 14210, Löschwasserbrunnen nach DIN 14220 oder unterirdische Löschwasserbehälter nach DIN 14230 ergänzt werden. Für zu errichtende Schaltanlagen, Trafo- und Wechselrichter und Trennschalter sind Hinweise durch Piktogramme und Warnschilder deutlich zu machen. Für Brände von elektrischen Anlagen und Betriebsmitteln wird in DIN EN 2:2005-01 keine eigene Brandklasse ausgewiesen.</p> <p>Im weiteren Verlauf wird darauf hingewiesen, dass diese Stellungnahme keine Haftung für nicht erkennbare Mängel übernimmt und nicht von der Beachtung weiterer gesetzlicher Vorschriften befreit.</p>	
1.42	<p><b>SG Landwirtschaft</b></p> <p>Mit dem geplanten Vorhaben werden der Landwirtschaft ca. 103 ha entzogen, welche sich in den Feldblöcken AL-248-278507; AL-187-735 und AL-242-280802 befinden.</p> <p>Durch das geplante Vorhaben sind Landwirtschaftsbetriebe betroffen und evtl. dadurch in ihrer Existenz bedroht. Dieses ist in der weiteren Planung zwingend abzuklären und zu berücksichtigen.</p>	<p><b>Wird berücksichtigt.</b></p> <p>Die im Plangebiet vorliegenden Bodenwertzahlen liegen zwischen 19 und 38, was für eine geringe bis mittlere Ertragsfähigkeit spricht. Im Rahmen der Errichtung einer Photovoltaik- Freiflächenanlage werden keine landwirtschaftlich wertvollen Böden entzogen.</p> <p>Die Landwirtschaftsbetriebe entwickeln sich durch die Entwicklung der hier vorliegenden, ertragsschwachen Flächen ein weiteres Standbein als Energiewirt. Für die Flächen im Geltungsbereich besteht nach Kenntnis der Gemeinde ein Einverständnis des Flächeneigentümers und Bewirtschafter.</p>

Anlage zur Beschlussvorlage/Beschluss Nr. 02/2026 zur Abwägung des Gemeinderates der Gemeinde Löbnitz

TöB-Nr.: 1	Name: Landratsamt Landkreis Nordsachsen (AZ: 2025-06134)	Datum: 19.08.2025
------------	--	-------------------

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
1.43	<p>Ebenso ist aus agrarstruktureller Sicht in der weiteren Planung und Durchführung der Maßnahme folgendes zu beachten:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1.Mit den Bewirtschaftern ist die Maßnahme frühzeitig abzustimmen.</li> <li>2.Den betroffenen Bewirtschaftern sollte rechtzeitig mit genauer Flächenangabe mitgeteilt werden, welche Flächen dauerhaft ab wann beansprucht werden, da die genauen Flächenangaben hinsichtlich der Teilnahme der Betriebe an Förderprogrammen relevant sind und aus fehlerhaften Angaben Rückforderungen und Sanktionen resultieren können.</li> <li>3.Die Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen muss während der Baumaßnahme gewährleistet werden.</li> </ol>	<p><b>Wird berücksichtigt.</b></p> <p>Die Durchführung der Maßnahmen wird in Bezug auf Flächenangabe, Förderprogramme, Zeitraum und Bewirtschaftung mit den Bewirtschaftern abgestimmt.</p>

Anlage zur Beschlussvorlage/Beschluss Nr. 02/2026 zur Abwägung des Gemeinderates der Gemeinde Löbnitz

<b>TöB-Nr.:</b>	<b>Name:</b> <b>Landesdirektion Sachsen (AZ: 34-2417/258/21)</b>	<b>Datum:</b> <b>19.08.2025</b>
-----------------	---	---------------------------------

<b>Ifd. Nr.</b>	<b>Stellungnahme</b>	<b>Abwägung</b>
2.01	Die Planung steht in Einklang mit den Erfordernissen der Raumordnung.	<b>Kenntnisnahme, kein Abwägungserfordernis.</b>
2.02	So wird bis auf einen kleinen Bereich im südlichen Teil des Geltungsbereiches das Vorbehaltsgebiet für Arten- und Biotopschutz gemäß Plankapitel 4.1.1 RPI L-WS überplant. Vorbehaltsgebiete sind als Grundsätze der Raumordnung nach § 7 Abs. 3 Nr. 2 ROG Gebiete, die bestimmten raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen vorbehalten bleiben sollen, denen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen besonderes Gewicht beizumessen ist.	<b>Wird berücksichtigt.</b> Die Auseinandersetzung mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung erfolgt im Kapitel 6 in der Begründung, vor dem Hintergrund der beschriebenen Planungsziele und im Ergebnis der durchgeföhrten Alternativenprüfung ist die Inanspruchnahme der Flächen im Vorbehaltsgebiet vertretbar. Mit Umsetzung des Vorhabens und den geplanten Kompensationsmaßnahmen ist in Bezug auf die Naturausstattung und die Artenvielfalt im Vergleich zur aktuellen Nutzung mit einer Aufwertung zu rechnen.

Anlage zur Beschlussvorlage/Beschluss Nr. 02/2026 zur Abwägung des Gemeinderates der Gemeinde Löbnitz

2.03	<p>Der das Plangebiet querende spirituelle Wanderweg „Lutherweg“ soll gemäß G 2.3.3.3.6 RPI L-WS als thematisches Tourismusangebot, welcher Wirkungsstätten Luthers miteinander verbindet, entwickelt werden.</p>	<p><b>Wird berücksichtigt.</b></p> <p>Östlich, entlang der Nord-Süd-Achse des Lutherweges ist folgende Maßnahmen geplant (Vgl. Umweltbericht, Kapitel 3.2 „Maßnahmen zur Kompensation“ A3):</p> <p>Zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft ist eine Fläche von 18 m Breite und insgesamt 12.284 m<sup>2</sup> östlich entlang des gesamten Wanderwegs „Lutherweg“ auf Nord-Süd-Achse festgesetzt, die einen hinreichenden Abstand zwischen dem Weg und der Einfriedung der PVA gewährleisten und dabei ästhetisch (strukturreich) ausgestaltet werden soll. Im Bereich der Freistreifen sollen daher zum einen lückenhafte Bepflanzungen mit gebietsheimischen Sträuchern und Obstbäumen erfolgen. Die Strauch- bzw. Gehölzwahl soll sich an den Standorteigenschaften orientieren. Hierfür sind mindestens fünf verschiedene Arten an Beeresträuchern, Dornensträuchern, blütenreichen Sträuchern und Obstsorten auszuwählen (z.B. Weißdorn, Pfaffenhütchen, Liguster, Wildrosen, Holunder, Kirsche, Apfel, Pflaume). Die Abstände zwischen den Sträuchern bzw. Gehölzen sollen variabel gestaltet sein und zwischen 1-5 m betragen. Entlang des gesamten Lutherweges soll zudem ein 2 m breiter Blühstreifen heimischer und standorttypischer Saatgutmischung angelegt und gepflegt und dauerhaft erhalten werden. Zur Erhöhung der visuellen Strukturvielfalt und damit der Verbesserung der Naherholung im Einklang mit der Naturverträglichkeit sind darüber hinaus kleinflächig je Freistreifen mindestens zehn geeignete Strukturen für Kleinsäuger, die Herpetofauna und eine Vielzahl an Insekten, wie etwa Baumstübben oder Steinhaufen, zwischen oder vor den Sträuchern und Gehölzen anzulegen. Jährlich ist um die Strukturen herum ein Streifen zu mähen, um eine Überwucherung dieser mit Vegetation zu vermeiden.</p>
2.04	<p>Gemäß Z 4.1.1.6 RPI L-WS gilt: „...die Kulturlandschaft in den regionalen Landschaftseinheiten ist gemäß den Leitbildern für die Kulturlandschaftsentwicklung in ihrer naturräumlichen Eigenart und landschaftlichen Erlebniswirksamkeit mit ihren charakteristischen</p>	<p><b>Wird berücksichtigt.</b></p> <p>Die geplanten Maßnahmen entlang des Lutherweges und der Löbnitzer Straße tragen den Vorgaben des Z 4.1.1.6 RPI L-WS zur Erhaltung und Entwicklung der Kulturlandschaft ausdrücklich Rechnung. D</p>

Anlage zur Beschlussvorlage/Beschluss Nr. 02/2026 zur Abwägung des Gemeinderates der Gemeinde Löbnitz

TöB-Nr.:	Name:	Landesdirektion Sachsen (AZ: 34-2417/258/21)	Datum: 19.08.2025
----------	-------	--	-------------------

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
	<p>Nutzungsformen und typischen Landschaftselementen zu erhalten, zu pflegen sowie im Rahmen der Regionalentwicklung nachhaltig zu entwickeln.“ Das Vorhaben befindet sich in der Landschaftseinheit „Heidelandschaften“, hier „Prellheide und Noitzscher Heide“ (Anhang 3, 5.3 RPI L-WS).</p>	<p>Entlang des Lutherweges und der Löbnitzer Straße sind Flächen für die Ausgestaltung eines Freistreifen festgesetzt. Dieser schafft einen landschaftsverträglichen Übergang zwischen Wanderweg/Straße und PVA und wird strukturreich mit gebietsheimischen Strauch- und Obstbaumarten bepflanzt. Die variablen Pflanzabstände sowie die Auswahl standorttypischer Gehölze (z. B. Weißdorn, Pfaffenhütchen, Liguster, Wildrosen, Holunder, Kirsche, Apfel, Pflaume) fördern die landschaftliche Eigenart der Heidelandschaften.</p> <p>Ergänzend wird ein 2 m breiter Blühstreifen aus heimischer Saatgutmischung angelegt und dauerhaft gepflegt. Kleinstrukturen wie Baumstübben und Steinhaufen (mindestens zehn pro Freistreifen) erhöhen die ökologische Vielfalt.</p> <p>Damit wird die Kulturlandschaft gemäß den Zielen des RPI L-WS erhalten, gepflegt und im Rahmen der Regionalentwicklung nachhaltig weiterentwickelt.</p>
2.05	<p>Die geplanten PVA sollen außerhalb bebauter Bereiche i.S. G 5.1.4.1 bzw. außerhalb bebauter Flächen gemäß Z 5.1.4.2 RPI L-WS errichtet werden. Stattdessen soll unverbauter Freiraum beansprucht werden, was aufgrund der Großflächigkeit der Anlage aus raumordnerischer Sicht zunächst kritisch zu sehen ist.</p> <p>Bei der raumordnerischen Bewertung dieser Planung wird jedoch auch berücksichtigt, dass keine raumordnerisch unzulässigen Flächen i.S. des Z 5.1.4.3 RPI L-WS berührt werden. Auch ist festzustellen, dass auf dem Territorium der Gemeinde Löbnitz nur ein geringer Flächenanteil ohne raumordnerische Restriktionen gegenüber der PVA Nutzung als standörtliche Alternative für PVA verbleibt. Flächen, auf welchen der</p>	<p><b>Kenntnisnahme, kein Abwägungserfordernis.</b></p>

Anlage zur Beschlussvorlage/Beschluss Nr. 02/2026 zur Abwägung des Gemeinderates der Gemeinde Löbnitz

TöB-Nr.:	Name:	Landesdirektion Sachsen (AZ: 34-2417/258/21)	Datum: 19.08.2025
----------	-------	--	-------------------

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
	<p>Bundesgesetzgeber nach § 35 Absatz 1 Nr. 8 b BauGB eine PVA-Nutzung erleichtern wollte, stehen im Gemeindegebiet als Alternativflächen ebenfalls nicht zur Verfügung.</p> <p>Hinsichtlich des Vorbehaltsgebietes Arten- und Biotopschutz wird berücksichtigt, dass gemäß Planunterlagen bestehende Gehölzstrukturen der Agrarlandschaft erhalten und als Flächen zum Erhalt von Bäumen und Sträuchern festgesetzt und teilweise durch Grünflächenstrukturen erweitert werden sollen. Durch diese Untergliederung der PVA-Sondergebietsflächen können die Korridorfunktionen zwischen Leineniederung und Prellheide gewährleistet werden. Auch dem Lutherweg wird durch eine sichtverschattende Pflanzmaßnahme Rechnung getragen. Insgesamt ist von einer verträglichen Integration des Vorhabens in die Kulturlandschaft i.S. der Begründung zu Z 4.1.1.6 RPI L-WS auszugehen.</p> <p>Um eine teilaräumliche technogene Überprägung der Kulturlandschaftseinheit „Prellheide und Noitzscher Heide“ zu vermeiden, sind die in den Planunterlagen vorgesehenen Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen insbesondere zur landschaftlichen Einbindung und Sichtverschattung des Solarparks konsequent umzusetzen.</p>	

Anlage zur Beschlussvorlage/Beschluss Nr. 02/2026 zur Abwägung des Gemeinderates der Gemeinde Löbnitz

TöB-Nr.:	Name:	Landesdirektion Sachsen (AZ: 34-2417/258/21)	Datum: 19.08.2025
----------	-------	--	-------------------

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
2.06	Auch sollte eine Verkleinerung des Vorhabens geprüft werden.	<p><b>Wird berücksichtigt.</b></p> <p>Die Notwendigkeit der Größe der Planung (108,21 Hektar) ergibt sich aus den in der Begründung angeführten Planungszielen und den quantitativen Vorgaben zum Ausbau der Erneuerbaren Energien auf Bundes- und Landesebene. Zudem begründet sie sich in der Verteilung des erzeugten Stroms. Zum einen soll dieser im Betrieb der Agrarprodukte Löbnitz und zum anderen im nördlich angrenzenden Kalksandsteinwerk genutzt werden. Das Werk möchte seinen fossilen Erdgasbedarf von derzeit 30.000.000 kWh durch regenerativen Strom ersetzen. Dazu sollen in mehreren Kesseln große Betonblöcke mit Strom erhitzt werden. Durch diese heißen Betonblöcke kann zum einen Energie gespeichert werden und zum anderen Wasserdampf für die Kalksteinproduktion erzeugt werden. Der restliche Strom aus der Solaranlage soll mithilfe eines Batteriespeichers immer dann ins öffentliche Netz eingespeist werden, wenn der Strombedarf hoch ist.</p>
2.07	Der Rückbau der PVA-Module nach Beendigung der PV-Nutzung ist sicherzustellen.	<p><b>Wird berücksichtigt.</b></p> <p>Regelungen zum Rückbau sind regelmäßig Bestandteil der bestehenden Nutzungsverträge, zudem wäre eine solche Regelung über einen städtebaulichen Vertrag umsetzbar, soweit dies nicht im Rahmen der Baugenehmigung/Genehmigungsfreistellung erfolgt.</p>

Anlage zur Beschlussvorlage/Beschluss Nr. 02/2026 zur Abwägung des Gemeinderates der Gemeinde Löbnitz

TöB-Nr.:	Name: <b>Landesdirektion Sachsen (AZ: 34-2417/258/21)</b>	Datum: <b>19.08.2025</b>
----------	---	--------------------------

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
2.08	Bei perspektivisch möglichen weiteren großflächigen PVA-Vorhaben in dieser Kulturlandschaftseinheit außerhalb von Bereichen gemäß G 5.1.4.1 sowie Z 5.1.4.2 RPI L-WS würde der Schutz vor einer teilräumlichen technogenen Überlastung aufgrund der mit Realisierung dieses Vorhabens verbundenen Summationswirkung stärker gewichtet, was dann zu einer kritischeren raumordnerischen Bewertung künftiger Planungen führen könnte.	<b>Kenntnisnahme, kein Abwägungserfordernis.</b>
2.09	Die Aussage auf S. 13 des Umweltberichts, wonach „aus aktueller Sicht der Landesentwicklungsplan keine relevante Planungsgrundlage“ mehr darstellt, ist in dieser Pauschalität nicht zutreffend.	<b>Wird berücksichtigt.</b> Es erfolgte eine textliche Anpassung.
2.10	Bitte informieren Sie uns über den weiteren Fortgang des Verfahrens im Rahmen Ihrer Mitteilungs- und Auskunftspflichtpflicht gemäß § 18 SächsLPIG2.	<b>Wird berücksichtigt.</b> Die Landesdirektion wird im Rahmen der Mitteilungs- und Auskunftspflicht weiterhin am Verfahren beteiligt.

TöB-Nr.: 3	Name: Regionaler Planungsverband (AZ: ohne)	Datum: 11.08.2025
------------	---	-------------------

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
3.01	<p>Die Nutzung solarer Strahlungsenergie an dafür geeigneten Standorten entspricht prinzipiell dem raumordnerischen Grundanliegen der sparsamen und schonenden Inanspruchnahme der Naturgüter, der Luftreinhaltung sowie des Klimaschutzes. Trotzdem sollen Freiflächen nur unter strengen Kriterien genutzt werden. Nach Ziel (Z) 5. 1.4.2 (RPL L-WS) soll daher außerhalb bebauter Bereiche die Nutzung solarer Strahlungsenergie durch Fotovoltaik-Freiflächenanlagen auf geeigneten Flächen erfolgen. Stehen Flächen nach Z 5. 1. 4.2 (RPL L-WS) nicht zur Verfügung, ist eine Errichtung von Fotovoltaik-Freiflächenanlagen auch außerhalb dieser Gebiete möglich, sofern sie außerhalb von Gebieten mit konkurrierenden Raumnutzungen nach Z 5. 1. 4.3 (RPL L-WS) liegen. Bei dem hohen Bedarf an Standorten für Fotovoltaik-Freiflächenanlagen entspricht dies auch einer Minimierung der Inanspruchnahme unversiegelter oder nicht industriell vorbelasteter Freiräume und dient dem Schutz des Freiraums vor einer übermäßigen Überbauung durch Fotovoltaik-Freiflächenanlagen. Entscheidend für eine umweltverträgliche Ausgestaltung von Fotovoltaik-Freiflächenanlagen ist demzufolge eine sorgfältige Standortwahl.</p>	<p><b>Wird berücksichtigt.</b></p> <p>Für das Vorhaben wurde auf dem Gebiet der Gemeinde Löbnitz eine Standortalternativenprüfung durchgeführt, die Ergebnisse sind in der Begründung dargestellt. Im Ergebnis kann festgestellt werden, dass der Standort unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten für die vorliegende Planung geeignet ist, alternative Standorte, die für das Vorhaben offensichtlich besser geeignet sind, sind nicht vorhanden.</p>

TöB-Nr.: 3	Name: Regionaler Planungsverband (AZ: ohne)	Datum: 11.08.2025
------------	---	-------------------

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
3.02	<p>Im Regionalplan Leipzig-Westsachsen (Karte 14 "Raumnutzung") ist der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes großflächig als Vorbehaltsgebiet (VBG) für Arten- und Biotopschutz festgelegt. Vorbehaltsgebiete sind nach § 7 Abs. 3 Nr. 2 ROG Gebiete, die bestimmten raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen vorbehalten bleiben sollen, denen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen besonderes Gewicht beizumessen ist. Vorbehaltsgebiete sind Grundsätze der Raumordnung. Die o. g. Planung bedarf daher einer besonderen Begründung. Bei der Abwägung ist den regionalplanerischen Festlegungen besonderes Gewicht beizumessen.</p> <p>Die Funktionen des Vorbehaltsgebiets für Arten- und Biotopschutz als Verbindungsfläche des großräumig übergreifenden Biotopverbundes (RPI L-WS, Karte 8) sind nicht berührt, da bestehende Gehölzstrukturen der Agrarlandschaft im Planentwurf berücksichtigt und als Flächen zum Erhalt von Bäumen und Sträuchern festgesetzt und teilweise durch angrenzend festgesetzte Grünflächenstrukturen außerhalb der Baugrenzen erweitert werden. Die Sondergebietsflächen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen sind somit mehrfach untergliedert und Korridorfunktionen zwischen Leineniederung und Prellheide werden somit nicht beeinträchtigt.</p> <p>Eine Auseinandersetzung mit dem genannten raumordnerischen Grundsatz (VBG) ist durch den Vorhabenträger ausreichend erfolgt.</p>	<p><b>Wird berücksichtigt.</b></p> <p>Die Auseinandersetzung mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung erfolgt im Kapitel 6 in der Begründung, vor dem Hintergrund der beschriebenen Planungsziele und im Ergebnis der durchgeföhrten Alternativenprüfung ist die Inanspruchnahme der Flächen im Vorbehaltsgebiet vertretbar. Mit Umsetzung des Vorhabens und den geplanten Kompensationsmaßnahmen ist in Bezug auf die Naturausstattung und die Artenvielfalt im Vergleich zur aktuellen Nutzung mit einer Aufwertung zu rechnen. Die Funktionen des Vorbehaltsgebietes sollen mit gezielten Maßnahmen weiterhin gewährleistet werden. Darunter zählt die Entwicklung einer Laubstrauchhecke im südlichen Bereich der TF1, eine Strukturaufwertung entlang der Löbnitzer Straße sowie entlang des Lutherweges für zusätzliche Habitatqualität. Den Anforderungen des Vorbehaltsgebiets wird umfassend Rechnung getragen und die Lebensraumfunktion nachhaltig gestärkt.</p>
3.03	Darüber hinaus verortet sich die Vorhabenfläche vollständig innerhalb der Flächenkulisse für benachteiligte Gebiete gemäß § 1 der Sächsischen Photovoltaik-Freiflächenverordnung (PVFVO).	<b>Kenntnisnahme, kein Abwägungserfordernis.</b>

Anlage zur Beschlussvorlage/Beschluss Nr. 02/2026 zur Abwägung des Gemeinderates der Gemeinde Löbnitz

TöB-Nr.: 4	Name: Landesamt für Straßenbau und Verkehr (AZ: 2.11-4045/1588/74-2025/129910)	Datum: 18.08.2025
------------	--	-------------------

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
4.01	Das Plangebiet befindet sich von NK 4441 056 Station 5,527 bis Station 6,262 nördlich der Bundesstraße 183a (B 183a) außerhalb einer zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile einer Ortsdurchfahrt. Die Teilfläche 2 (TF 2) soll von der Kreisstraße 7449 über einen bestehenden Feldweg sowie von der B 183a über 4 vorhandene Zufahrten (bisher Feldzufahrten) verkehrlich angebunden werden. Die Baugrenze wird mit einem Abstand von 20 m zur Grundstücksgrenze der B 183a festgesetzt.	<b>Kenntnisnahme, kein Abwägungserfordernis.</b>

Anlage zur Beschlussvorlage/Beschluss Nr. 02/2026 zur Abwägung des Gemeinderates der Gemeinde Löbnitz

TöB-Nr.: 4	Name: Landesamt für Straßenbau und Verkehr (AZ: 2.11-4045/1588/74-2025/129910)	Datum: 18.08.2025
------------	--	-------------------

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
4.02	<p>Die Photovoltaikanlagen der TF 2 werden über direkte Zufahrten zur B 183a erschlossen. Für diese Anlagen gilt das straßenrechtliche Bauverbot des § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Bundesfernstraßengesetz (FStrG). § 9 Abs. 2c FStrG findet hier keine Anwendung. Nach § 9 Abs. 8 FStrG kann die Straßenbaubehörde – hier das LASuV, Niederlassung Leipzig – im Einzelfall eine Ausnahme von dem Verbot des Abs. 1 zulassen, wenn die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist oder wenn Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Abweichung erfordern.</p> <p>Es ist nur eine der vorhandenen 4 Zufahrten zur B 183a als Wartungszufahrt vorzusehen. Für die restlichen 3 Zufahrten ist im Planteil A die Darstellung als Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung: Zufahrt zu entfernen.</p> <p>Für die Bereiche außerhalb der genehmigungsfähigen Wartungszufahrt ist längs der B 183a ein Bereich ohne Ein- und Ausfahrt entsprechend Nr. 6.4 Planzeichenverordnung (PlanZV) vorzusehen.</p>	<p><b>Wird teilweise berücksichtigt.</b></p> <p>Es wird künftig nur eine der 4 Zufahrten festgesetzt (Verortung: südlich des Wildkorridors, Flurstück 21/26). Die anderen Zufahrten werden aus der Planung genommen und wie die weiteren Bereich entlang der B 183a als private Grünfläche dargestellt.</p> <p>Die Darstellung eines Bereichs ohne Ein- und Ausfahrt entlang der B 183a erfolgt nicht und ist planerisch auch nicht erforderlich, da eine Nutzung der dort durchgängig festgesetzten Grünflächen als Zufahrt ohnehin nicht zulässig ist.</p>
4.03	<p>Die Errichtung von temporären Baustellenzufahrten ist eine Sondernutzung gemäß § 8a FStrG und gesondert beim LASuV, NL Leipzig zu beantragen.</p>	<p><b>Wird berücksichtigt.</b></p> <p>Der Hinweis wird im Kapitel 9.1 „Verkehrserschließung“ in der Begründung ergänzt.</p>

Anlage zur Beschlussvorlage/Beschluss Nr. 02/2026 zur Abwägung des Gemeinderates der Gemeinde Löbnitz

TöB-Nr.:	4	Name:	Landesamt für Straßenbau und Verkehr (AZ: 2.11-4045/1588/74-2025/129910)	Datum:	18.08.2025
----------	---	-------	--	--------	------------

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
4.04	Im Bereich der TF 2 ist ein Wildtierkorridor vorgesehen, der die B 183a ca. bei Station 5,890 berührt. Ob der Wildtierkorridor vermehrt bzw. konzentriert zu Wildunfällen im Bereich der B 183a führt, muss beobachtet werden. Gegebenenfalls ist in Abstimmung mit der Verkehrsbehörde und der Polizei flankierend eine entsprechende Beschilderung an der B 183a sinnvoll.	<b>Kenntnisnahme, kein Abwägungserfordernis.</b> Die Hinweise aus der Stellungnahme der Polizei werden entsprechend in die Planung eingearbeitet (siehe TöB 5.02).

Anlage zur Beschlussvorlage/Beschluss Nr. 02/2026 zur Abwägung des Gemeinderates der Gemeinde Löbnitz

TöB-Nr.: 5	Name: Polizeidirektion Leipzig (AZ: PDL-DZ-4045/25/12-2025/175920)	Datum: 13.08.2025
------------	--	-------------------

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
5.01	zur vorliegenden Behördenbeteiligung haben wir keine Einwände hervorzu bringen.	<b>Kenntnisnahme, kein Abwägungserfordernis.</b>
5.02	Da für den geplanten Wildkorridor eine konzentriertere Frequentierung der südlich angrenzenden Bundesstraße 183a zumindest wahrscheinlich wird, empfehlen wir spätestens im Rahmen der Ausführungsplanung die Straßenverkehrsbehörde und ggf. die untere Jagd- und Forstbehörde des Landkreises Nordsachsen im Hinblick auf den verkehrsorganisatorischen Betrieb der Verkehrszeichen 142 „Wildwechsel“ zu hören.	<b>Wird berücksichtigt.</b> Der Hinweis wurde in Kapitel 2.1 „Plankonzept“ der Begründung ergänzt.

TöB-Nr.: 7	Name: Landesamt für Archäologie (AZ: 2-7051/111/548-2025/16161)	Datum: 21.07.2025
------------	---	-------------------

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
7.01	Das Vorhabenareal ist Teil eines fundreichen Altsiedelgebietes. Im direkten Umfeld des Vorhabenareals befinden sich zahlreiche archäologische Kulturdenkmale. Sie zeigen die hohe archäologische Relevanz des gesamten Vorhabenareals deutlich an und sind nach § 2 SächsDschG Gegenstand des Denkmalschutzes ( <i>Erdwerk unbekannter Zeitstellung [D-22030-04], mittelalterlicher Ortskern [D-24960-01], neolithische Siedlung, mittelalterlicher Orts-kern [D-24970-07]</i> ).	<b>Wird berücksichtigt.</b> Die Hinweise werden in der Begründung im Kapitel 5.2 „Flächen und Objekte des Denkmalschutzes“ übernommen und unter III. „Hinweise und nachrichtliche Übernahmen“ auf der Planzeichnung ergänzt.
7.02	Nach § 14 SächsDschG bedarf der Genehmigung der Denkmalschutzbehörde, wer Erdarbeiten etc. an einer Stelle ausführen will, von der bekannt oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden.	<b>Wird berücksichtigt.</b>
7.03	Vor Beginn von Bodeneingriffen im Rahmen von Erschließungs- und Bauarbeiten – dies betrifft auch Einzelbaugesuche – müssen im von Bautätigkeit betroffenen Areal durch das Landesamt für Archäologie im gesamten Gebiet des B-Planes (d. h. unabhängig von der räumlichen Disposition der Erschließungstrassen, Baufelder etc.) archäologische Grabungen mit ausreichendem zeitlichen Vorlauf zu den geplanten Baumaßnahmen durchgeführt werden. Auftretende Befunde und Funde sind sachgerecht auszugraben und zu dokumentieren. Eine Freigabe des Landesamtes für Archäologie ist notwendig, um mit dem Bau- oder Erschließungsvorhaben beginnen zu können.	<b>Wird berücksichtigt.</b> Die Betroffenen Areal definieren sich durch Bodeneingriffe. Überall dort, wo in den Boden eingegriffen wird (zum Beispiel Mutterbodenabtrag), müssen im Vorfeld Grabungen durchgeführt werden. In der Regel betrifft dies Fundamente für Gebäude, Trafos etc.

Anlage zur Beschlussvorlage/Beschluss Nr. 02/2026 zur Abwägung des Gemeinderates der Gemeinde Löbnitz

TöB-Nr.: 7	Name: Landesamt für Archäologie (AZ: 2-7051/111/548-2025/16161)	Datum: 21.07.2025
------------	---	-------------------

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
7.04	<p>Der künftige Vorhaben-/Erschließungsträger kann im Rahmen des Zumutbaren an den notwendigen Kosten der archäologischen Ausgrabungen im gesamten Gebiet des B-Planes beteiligt werden (§ 14, Abs. 3 SächsDSchG).</p> <p>Für die Prüfung der Zumutbarkeit der Kostenbeteiligung hat der Vorhabenträger beurteilungsfähige Unterlagen zu den Gesamtinvestitionskosten vorzulegen.</p> <p>Das Landesamt für Archäologie empfiehlt den Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages (Grabungsvereinbarung) zwischen dem Vorhabenträger und dem Landesamt für Archäologie nach § 14 Abs. 3 Satz 2 SächsDSchG. Denn in einem solchen Vertrag werden der zeitliche und finanzielle Rahmen der Ausgrabung sowie das Vorgehen für beide Seiten verbindlich festgehalten. Eine frühzeitige Kontaktaufnahme mit dem Landesamt für Archäologie ist sinnvoll.</p>	<b>Kenntnisnahme, kein Abwägungserfordernis.</b>
7.05	<p>Diese Sätze sind als Hinweise in den Bebauungsplan aufzunehmen, um die Untere Bauaufsichtsbehörde und den künftigen Vorhaben-/Erschließungsträger von der Genehmigungspflicht zu informieren.</p>	<p><b>Wird berücksichtigt.</b></p> <p>Die Hinweise werden in der Begründung in Kapitel 5.2 „Flächen und Objekte des Denkmalschutzes“ sowie in der Planzeichnung unter „Hinweise und nachrichtliche Übernahmen“ aufgenommen.</p>

<b>TöB-Nr.: 8</b>	<b>Name:</b> <b>Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (AZ: 21-2511/46/15)</b>	<b>Datum:</b> <b>20.08.2025</b>
-------------------	---	---------------------------------

<b>Ifd. Nr.</b>	<b>Stellungnahme</b>	<b>Abwägung</b>
8.01	<p>Gegenwärtig liegen uns keine Anhaltspunkte über radiologisch relevante Hinterlassenschaften für dieses Plangebiet vor.</p> <p>Die Belange des Fluglärm, Belange der Anlagensicherheit / Störfallvorsorge sowie Be-lange des Fischartenschutzes bzw. der Fischerei sind nicht berührt.</p>	<b>Kenntnisnahme, kein Abwägungserfordernis.</b>
8.02	<p><b>Agrarstruktur/Landwirtschaft</b></p> <p>Gegen den Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 20 „PVA Sonnenwiese nördlich Reibitz“ der Gemeinde Löbnitz bestehen keine grundsätzlichen Bedenken hinsichtlich der Belange der Agrarstruktur und Landwirtschaft, da kein Vorranggebiet Landwirtschaft betroffen ist und die Bodenwertzahlen der betroffenen Flächen unter 50 liegen.</p>	<b>Kenntnisnahme, kein Abwägungserfordernis.</b>
8.03	<p>Jedoch wird der landwirtschaftlichen Nutzung mit der hier überplanten Fläche von 108 ha eine sehr erhebliche Fläche sehr langfristig oder dauerhaft entzogen, ohne dass nachvollziehbar Alternativen geprüft wurden.</p> <p>Im Rahmen der Planung ist eine Alternativenprüfung der in Frage kommenden Flächen gemäß § 1 Abs. 7, § 1a Abs. 2 BauGB und § 4 Satz 2, § 37 Abs. 1 Nr. 1 und 2 EEG 2023 zur Vermeidung der Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen in erheblichem Umfang durchzuführen und nachvollziehbar zu begründen.</p> <p>Durch das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Nr. 20 „PVA Sonnenwiese nördlich Reibitz“ der Gemeinde Löbnitz“ sollen rd. 108 ha landwirtschaftliche Nutzfläche für eine nichtlandwirtschaftliche Nutzung überplant werden. Dadurch sind die Belange der Landwirtschaft und Agrarstruktur berührt. Die Bodenfruchtbarkeit für diese Fläche wird mit</p>	<p><b>Wird berücksichtigt.</b></p> <p>Die im Rahmen der Planung durchgeführte Alternativenprüfung zeigt, dass die in Betracht kommenden Flächen im Gemeindegebiet entweder stark fragmentiert sind oder unmittelbar an Schutz- bzw. Vorranggebiete angrenzen und damit nur eingeschränkt für eine großflächige Nutzung geeignet wären. Die ausgewählte Fläche weist hingegen geringe bis mittlere Bodenwertzahlen zwischen 19 und 38 auf und gehört damit nicht zu den landwirtschaftlich besonders wertvollen Böden, sodass ihre Inanspruchnahme keinen erheblichen Verlust an hochwertigen Agrarflächen verursacht. Zudem ist die Größe von 108,21 ha aufgrund den in der Begründung angeführten Planungszielen und Erfordernissen des Klimaschutzes sowie des vorgesehenen Strombezugs für den Agrarbetrieb und des erheblichen Energiebedarfs des angrenzenden Kalksandsteinwerks fachlich begründet und notwendig, um den</p>

TöB-Nr.: 8	Name: Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (AZ: 21-2511/46/15)	Datum: 20.08.2025
------------	---	-------------------

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
	<p>gering, Stufe II, angegeben (vgl. RAPIS Bodenfruchtbarkeit). Die Flächen liegen in der Flächenkulisse der PVFVO. Diese Lage ist förderrechtlich relevant, sie hat jedoch keine zulassungsrechtlichen Auswirkungen. Die in § 1 Abs. 6 BauGB genannten Belange sind dennoch zu prüfen und abzuwägen.</p> <p>Aus Sicht der oberen Landwirtschaftsbehörde ist die Alternativenprüfung (Begründung, Kap. 3.1) hinsichtlich der geplanten Umnutzung einer landwirtschaftlichen Fläche in einem sehr erheblichen Umfang von 108 ha im Vorentwurf des B-Planes unzureichend. Soweit im B-Plan, Begründung, Seite 6 oben, ausgesagt wird, dass „Eine Integration in die im Zusammenhang bebauten Ortsteile z.B. auf Brachflächen oder in Baulücken [...] in der Regel z. B. aus Akzeptanzgründen und aus wirtschaftlichen Gründen nicht in Betracht [kommt]“, ist dies aus unserer Sicht keine ausreichende Prüfung von in Frage kommenden Alternativen zur Inanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzten Flächen.</p> <p>Im Kap. 6.2 wurden nur die durch den Regionalplan Leipzig-Westsachsen als geeignet (vgl. Z 5.1.4.2) und als unzulässig (vgl. Z 5.1.4.3) definierten Standortmerkmale geprüft (vgl. Begründung, Kap. 6.2). Es wurde jedoch nicht nachvollziehbar dargestellt, ob und welche Flächen i. S. d. G 5.1.4.1 (Solar innerhalb bebauter Gebiete) sowie Flächen i. S. d. Z 5.1.4.2 (geeignete Flächen) zur Verfügung stehen und mit welchen sachlichen Gründen diese geprüften Flächen ausgeschlossen werden. Die Planung enthält auch keine Alternativenprüfung der in Frage kommenden Flächen gemäß § 1 Abs. 7, § 1a Abs. 2 BauGB und § 4 Satz 2, § 37 Abs. 1 Nr. 1 und 2 EEG 2023, zur Vermeidung der Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen.</p>	<p>regenerativen Energiebedarf abzudecken. Die Alternativenprüfung wird entsprechend konkretisiert und ergänzt. (Vergleich Kapitel 3.1 „Darstellung der zu betrachtenden Planungsalternativen“ der Begründung).</p>

TöB-Nr.: 8	Name: Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (AZ: 21-2511/46/15)	Datum: 20.08.2025
------------	---	-------------------

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
8.04	<p><b>Geologie</b>  Unter dem Mutter-/Oberboden sind saalekaltzeitliche Schmelzwassersande/-kiese verbreitet.  Die Schmelzwassersande/-kiese sind gut tragfähig. Sie weisen eine gute Versickerungsfähigkeit auf und sind frostunempfindlich.</p>	<b>Kenntnisnahme, kein Abwägungserfordernis.</b>
8.05	<p>Die Modultische werden mittels gerammter Metallpfosten aufgestellt (vgl. [B-Plan], Begründung, Kap. 2.2). In diesem Zusammenhang wird eine geotechnische Baubegleitung empfohlen, die sicherstellt, dass die Rammfundamente im tragfähigen Baugrund abgesetzt werden.</p>	<b>Wird berücksichtigt.</b> Der Hinweis wird in Kapitel 14 „Hinweise“ der Begründung ergänzt.
8.06	<p>Der Landesentwicklungsplan weist mit seiner Karte 10 im Planungsgebiet TF 2 hoch sicherungswürdige Kiessandvorkommen aus (Klasse 3 von 4). Hinweise zur mittel- bis langfristigen Nutzung des Kiessandes hier liegen uns nicht vor. Eine potentielle Gewinnungsmöglichkeit könnte durch eine ökonomisch geeignete Befristung von [B-Plan] offen gehalten werden.</p>	<b>Wird nicht berücksichtigt.</b> Bei der Karte 10 des Landesentwicklungsplans „Klassifizierung der Vorkommen von Steinen- und Erden-Rohstoffen, aktiver Steine-Erden-Bergbau“ handelt es sich nicht um raumordnerische Festsetzungen. Da derzeit keine planerischen und genehmigungsseitigen Bestrebungen und Voraussetzungen für eine Inanspruchnahme oder Gewinnung bekannt sind, wird von einer Befristung wird abgesehen.
8.07	<p>Für den Planungsbereich sind im Geodatenarchiv des LfULG Schichtenverzeichnisse von Bohrungen vorhanden. Diese können lagemäßig unter der LfULG-Internetadresse <a href="http://www.geologie.sachsen.de">www.geologie.sachsen.de</a> in der Aufschlussdatenbank (Digitale Bohrungsdaten) recherchiert werden. Zur Übergabe der Geodaten ist eine Anfrage per E-Mail an <a href="mailto:bohrarchiv@lfulg.sachsen.de">bohrarchiv@lfulg.sachsen.de</a> notwendig. Es wird empfohlen, diese Daten im Rahmen der Vorbereitung des Bauvorhabens zu nutzen.</p>	<b>Wird berücksichtigt.</b> Der Hinweis wird im Kapitel 14 „Hinweise“ in der Begründung ergänzt.

Anlage zur Beschlussvorlage/Beschluss Nr. 02/2026 zur Abwägung des Gemeinderates der Gemeinde Löbnitz

TöB-Nr.: 8	Name: Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (AZ: 21-2511/46/15)	Datum: 20.08.2025
------------	---	-------------------

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
8.08	<p>Im Fall von Baugrundkundungen weisen wir darauf hin, dass am 30.06.2020 das Geologiedatengesetz (GeolDG) in Kraft getreten ist. Geologische Untersuchungen (wie z. B. Sondierungs- und Erkundungsbohrungen) sowie die dazu gehörigen Nachweisdaten sind spätestens zwei Wochen vor Beginn dem LfULG als zuständige Behörde in Sachsen anzugeben (§ 8 GeolDG).</p> <p>Spätestens drei Monate nach dem Abschluss der geologischen Untersuchung sind die dabei gewonnenen Fachdaten (Messdaten, Bohrprofile, Laboranalysen, Pumpversuche etc.) zu übermitteln.</p> <p>Wenn seitens des LfULG Bewertungsdaten (Einschätzungen, Schlussfolgerungen, Gutachten) angefordert wurden, sind diese spätestens sechs Monate nach dem Abschluss der geologischen Untersuchung an die zuständige Behörde in Sachsen (LfULG) zu übermitteln (§ 9, 10 GeolDG).</p> <p>Wir bitten um Übernahme eines entsprechenden Hinweises in die Planunterlagen.</p> <p>Informationen zur Anzeige sowie zur Erfassung und Auswertung von Daten geologischer Bohrungen sind unter der URL <a href="http://www.geologie.sachsen.de">www.geologie.sachsen.de</a> unter dem Link „Bohranzeige“ verfügbar. Eine Bohranzeige kann über das Portal „ELBA.Sax“ elektronisch erfolgen: <a href="http://www.erdaufschluss-digital.de">www.erdaufschluss-digital.de</a></p>	<p><b>Wird berücksichtigt.</b></p> <p>Die Hinweise werden in der Begründung im Kapitel 14 „Hinweise“ aufgenommen.</p>

Anlage zur Beschlussvorlage/Beschluss Nr. 02/2026 zur Abwägung des Gemeinderates der Gemeinde Löbnitz

TöB-Nr.: 8	Name: Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (AZ: 21-2511/46/15)	Datum: 20.08.2025
------------	---	-------------------

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
8.09	Die Regelungen des § 15 des Sächsischen Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes (SächsKrWBodSchG) zur Übergabe von Ergebnisberichten aus Erkundungen mit geowissenschaftlichem Belang (Erkundungsbohrungen, Baugrundgutachten, hydrogeologische Untersuchungen o. ä.) durch Behörden des Freistaates Sachsen, der Landkreise, Kreisfreien Städte und Gemeinden sowie sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts an das LfULG bleiben vom GeoIDG unberührt.	<b>Kenntnisnahme, kein Abwägungserfordernis.</b>

TöB-Nr.: 9	Name: Sächsische Oberbergamt (AZ: 31-4146/5904/22-2025/21855)	Datum: 07.08.2025
------------	---	-------------------

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
9.01	<p>Das Vorhaben liegt in dem auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeld „Rösa“ (Feldnummer 3252). Bergwerkseigentümer ist die BWG Bodenverwertungs- und -verwaltungs GmbH, Schönhauser Allee 120 in 10437 Berlin. Wir empfehlen die BWG zum Vorhaben anzuhören.</p>	<p><b>Wird berücksichtigt.</b> Der Hinweis wird im Kapitel 14 „Hinweise“ in der Begründung ergänzt, die Bergwerkseigentümer werden im weiteren Verfahren beteiligt.</p>
9.02	<p>Das Vorhaben befindet sich in einem Gebiet, in dem sich durch die Einstellung der Braunkohlentagebaue der LMBV mbH ein großräumiger Wiederanstieg des Grundwassers vollzieht. Dies wird zu Veränderungen des derzeitigen Grundwasserstandes, damit auch zur Verringerung der Grundwasserflurabstände führen und muss bei der Gründung von etwaigen Bauwerken berücksichtigt werden.</p> <p>Es ist davon auszugehen, dass nach Abschluss des Prozesses des Grundwasserwiederanstieges, d.h. nach Erreichen des stationären Endzustandes, teilweise wieder die vorbergbaulichen Grundwasserstände und Grundwasserflurabstände erreicht werden.</p> <p>Die durch die auch nach Einstellung stationärer Grundwasserverhältnisse klimatologisch bedingten Schwankungen des Grundwasserspiegels kann es zu geringen Veränderungen (Hebungen, Senkungen) der Tagesoberfläche kommen.</p> <p>Präzise Angaben zu Auswirkungen beim Grundwasserwiederanstieg nach Einstellung der bergbaulichen Entwässerung und Rückkehr vorbergbaulicher, natürlicher Grundwasserstände erhalten Sie von der LMBV mbH, Walter-Köhn-Straße 2 in 04356 Leipzig.</p>	<p><b>Wird berücksichtigt.</b> Die Hinweise werden im Kapitel 14 „Hinweise“ in der Begründung ergänzt, die LMBV wird im weiteren Verfahren beteiligt.</p>

Anlage zur Beschlussvorlage/Beschluss Nr. 02/2026 zur Abwägung des Gemeinderates der Gemeinde Löbnitz

TöB-Nr.: 9	Name: Sächsische Oberbergamt (AZ: 31-4146/5904/22-2025/21855)	Datum: 07.08.2025
------------	---	-------------------

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
9.03	Das Vorhaben ist in einem Gebiet vorgesehen, in dem in der Vergangenheit bergbauliche Arbeiten durchgeführt wurden. Unmittelbar westlich angrenzend ist uns das Restloch einer alten Sandgrube bekannt (s. beigefügten Lageplan). Aufgrund der bergbaulichen Situation ist in diesem Teil des Vorhabens mit Auf- bzw. Verfüllungen zu rechnen. Die daraus abzuleitenden spezifischen Baugrundverhältnisse sind zu beachten.	<b>Wird berücksichtigt.</b> Der Hinweis und die übergebene Karte werden im Kapitel 14 „Hinweise“ in der Begründung ergänzt.

<b>TöB-Nr.:</b> 10	<b>Name:</b> <b>Landesamt für Geobasisinformation Sachsen (AZ: 32-2421/277/11-2025/7774)</b>	<b>Datum:</b> 20.08.2025
--------------------	---	--------------------------

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
10.01	Das GeoSN weist darauf hin, dass sich im Plangebiet der Raumbezugsfestpunkt (RBP) 4440 0 05000 befindet. Den Standort dieses Festpunktes können Sie den beigefügten Anlagen entnehmen.	<b>Wird berücksichtigt.</b> Der Raumbezugsfestpunkt wird nachrichtlich in der Planzeichnung ergänzt.
10.02	Der Festpunkt ist grundsätzlich zu erhalten. Besteht die Gefahr, dass er beeinträchtigt wird, ist er durch geeignete Maßnahmen so zu schützen, dass er durch Bauarbeiten, Baustoffablagerungen, Baustellenverkehr oder andere Handlungen nicht beschädigt oder in seiner Lage verändert wird. Schutzmaßnahmen, die seine Erkennbarkeit und Verwendbarkeit beeinträchtigen, sind mit uns vorab zu besprechen. Alle Aspekte Ihres Vorhabens, die diesen Prämissen potenziell widersprechen, sind während der Planungsphase mit uns abzustimmen. Rechtsgrundlage für diese Verfügung sind die Festlegungen in § 6 Abs. 1 u. 2 des Gesetzes über das amtliche Vermessungswesen und das Liegenschaftskataster im Freistaat Sachsen (Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz – SächsVermKatG) vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 148), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2024 (SächsGVBl. S. 636) geändert worden ist.	<b>Wird berücksichtigt.</b> Der Hinweis wird unter III. „Hinweise und nachrichtliche Übernahmen“ auf der Planzeichnung und im Kapitel 14 „Hinweise“ in der Begründung ergänzt. Mit Beeinträchtigungen auf den Festpunkt ist nicht zu rechnen. Eine Modulaufständerung erfolgt nördlich des Festpunktes erst in einer Entfernung von ca. 20 m durch die Festsetzung von Grünflächen und festgesetzter Baugrenze. Der Festpunkt befindet sich außerhalb von geplanten Zufahrten.
10.03	Wir bitten Sie darum, das GeoSN – Referat 32 weiter am Verfahren zu beteiligen. Nehmen Sie dabei stets Bezug zu unserem oben angegebenen Aktenzeichen.	<b>Wird berücksichtigt.</b> Das GeoSN wird auch weiterhin am Verfahren beteiligt.

Anlage zur Beschlussvorlage/Beschluss Nr. 02/2026 zur Abwägung des Gemeinderates der Gemeinde Löbnitz

TöB-Nr.: 11	Name: Industrie und Handelskammer zu Leipzig (AZ: ohne)	Datum: 22.08.2025
-------------	---	-------------------

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
11.01	Gemäß Regionalplan Leipzig-WestSachsen ist eine Nutzung landwirtschaftlicher Flächen mit einer Bodenwertzahl >50 für Photovoltaik-Freiflächenanlagen unzulässig. In den vorliegenden Planunterlagen sowie in der Begründung ist die konkrete Bodenwertzahl der betroffenen Fläche nicht ersichtlich. Diese Information sollte im weiteren Verfahren vervollständigt werden, um die Vereinbarkeit des Vorhabens mit den regionalplanerischen Vorgaben nachvollziehbar prüfen zu können.	<p><b>Wird berücksichtigt.</b></p> <p>Die Böden des Plangebietes weisen in Bezug auf die landwirtschaftliche Ertragsfähigkeit keine besondere Bedeutung auf, weshalb das gesamte Gebiet als benachteiligtes Gebiet eingestuft wurde.</p> <p>Durch Inkrafttreten der „Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über Gebote für Photovoltaik-Freiflächenanlagen in benachteiligten Gebieten“ (PVFVO) im September 2021 wurde die Förderkulisse des EEG um Acker- und Grünlandflächen erweitert, so dass Photovoltaik-Freiflächenanlagen nun auch auf Landwirtschaftsflächen gefördert werden, sofern die Anlagen in sogenannten benachteiligten Gebieten errichtet werden und die Summe der installierten Leistung 180 Megawatt pro Jahr nicht überschreitet. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans „PVA Sonnenwiese nördlich Reibitz“ ist Teil der entsprechenden Gebietskulisse und wird als benachteiligtes Gebiet eingestuft (LfULG 2023; vgl. Kap. 1.2.1 des Umweltberichtes).</p> <p>Die Bodenwertzahlen sind gering, wie im Umweltbericht im Kap. 2.2.1 erläutert: „Die Ackerzahlen im Plangebiet weisen nach LfULG (2025) Werte von 23-38 auf. Zur Einschätzung der natürlichen Bodenfruchtbarkeit werden, bezogen auf ganz Deutschland, erst Böden mit Bodenzahlen über 60 mit einer guten Bodenfruchtbarkeit eingestuft. Für die Region West-Sachsen kennzeichnen Bodenzahlen ab 57 eine hohe natürliche Bodenfruchtbarkeit (SMUL 2009). Die im Untersuchungsraum vorkommenden Böden weisen daher niedrige Werte hinsichtlich ihrer Bodenfruchtbarkeit auf.“</p>

Anlage zur Beschlussvorlage/Beschluss Nr. 02/2026 zur Abwägung des Gemeinderates der Gemeinde Löbnitz

TöB-Nr.: 11	Name: Industrie und Handelskammer zu Leipzig (AZ: ohne)	Datum: 22.08.2025
-------------	---	-------------------

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
11.02	Die Prüfung möglicher Blendwirkungen im Bereich der Bundesstraße B183a sowie der Löbnitzer Straße (K7449) ist erforderlich, um Beeinträchtigungen der Verkehrssicherheit auszuschließen. Ebenso sollten für den Siedlungsbereich Reibitz, insbesondere an den südwestlichen Randlagen des Vorhabengebiets, mögliche Blendwirkungen eingehend untersucht und planerisch ausgeschlossen werden.	<p><b>Wird berücksichtigt.</b></p> <p>Mit Datum vom 24.10.2025 liegt ein Gutachten zu den potenziellen Blendwirkungen durch das geplante Vorhaben vor. Untersucht wurden Auswirkungen auf umliegende, schutzbedürftige Nutzungen sowie den Verkehr entlang der K 7449 (Löbnitzer Straße) und der B 183a. Im Ergebnis ist festzustellen, dass entlang der Löbnitzer Straße und der im Süden verorteten Wohnhäuser keine Lichtimmissionen zu erwarten sind. Die Messpunkt entlang der B 183a lassen darauf schließen, dass es in diesem Bereich zu Lichtimmissionen kommen kann. In diesem Bereich können laut Gutachten Reflexionen durch die Anlage zwischen dem 08. Mai und 05. August zwischen 19:35 Uhr und 20:09 Uhr für maximal 17 Minuten (Vgl. P4) aus westlicher Richtung und zwischen dem 03. Juni und 10. Juni zwischen 6:34 Uhr und 19:52 Uhr für maximal 11 Minuten (Vgl. P5) durch die Teilfläche 2 auftreten. Das Gutachten schlägt zur Vermeidung dieser potentiellen Blendwirkung zwei verschiedene Varianten vor. Zum einen handelt es sich um die Anbringung eines blickdichten Gewebes am Zaun, zum anderen wäre auch eine Ausrichtung der südlichsten Modulreihe in Richtung Norden/Nordwesten möglich. Somit ist eine blendfreie Errichtung einer Photovoltaikfreiflächenanlage grundsätzlich möglich, der Nachweis ist auf die konkrete Anlagenkonfiguration bezogen im nachgelagerten Genehmigungsverfahren bzw. im Rahmen einer möglichen Genehmigungsfreistellung zu erbringen. Die beiden Möglichkeiten zur blendfreien Gestaltung werden als neue Vermeidungsmaßnahme im Umweltbericht und als Festsetzung Nr. 4.7 auf Grundlage des § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB auf der Planzeichnung ergänzt.</p>

Anlage zur Beschlussvorlage/Beschluss Nr. 02/2026 zur Abwägung des Gemeinderates der Gemeinde Löbnitz

TöB-Nr.: 11	Name: Industrie und Handelskammer zu Leipzig (AZ: ohne)	Datum: 22.08.2025
-------------	---	-------------------

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
11.03	Positiv hervorzuheben ist, dass innerhalb des Sondergebiets auf einer Teilfläche extensives Grünland entstehen und dauerhaft gepflegt werden soll. Die Gemeinde Löbnitz verfügt derzeit über keinen wirksamen Flächennutzungsplan. Sollte eine Neuaufstellung künftig vorgesehen sein, ist darauf zu achten, dass die geplanten Sondergebietsflächen dort entsprechend berücksichtigt werden.	<b>Kenntnisnahme, kein Abwägungserfordernis.</b>
11.04	Das Vorhaben sollte sich harmonisch in das architektonische Erscheinungsbild der Umgebung und das Landschaftsbild einfügen (§ 1 Abs. 5 BauGB). Zudem ist die Abstimmung des Bauleitplans mit den benachbarten Gemeinden gemäß § 2 BauGB erforderlich.	<b>Wird berücksichtigt.</b> Zur Einbettung der geplanten Anlage in die umgebende Landschaft sind vorhandene Strukturen und Gehölze durchgehend zum Erhalt festgesetzt, zudem erfolgt mit der Planung die Umsetzung weiterer, weitreichender Pflanz- und Eingrünungsmaßnahmen. Die Beteiligung der benachbarten Gemeinden hat im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung stattgefunden und wird auch im weiteren Verfahren erfolgen.

TöB-Nr.: 15	Name: Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH (AZ: VS-O-W-G/V115560)	Datum: 05.08.2025
-------------	--	-------------------

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
15.01	<p>die envia Mitteldeutsche Energie AG (nachfolgend enviaM genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte - hat die Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH (nachfolgend MITNETZ STROM) per Pachtvertrag bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der dinglichen Sicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.</p> <p><b>Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes bestehen unsererseits keine grundsätzlichen Bedenken.</b></p>	<b>Kenntnisnahme, kein Abwägungserfordernis.</b>
15.02	<p>Folgendes Projekt befindet sich in Planung / Umsetzung:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- MRWA0BD4HPV Netzanschluss Sendemast Tiefensee VOG226383</li> </ul> <p>Dadurch ergeben sich Änderungen im Leitungsbestand, die zu berücksichtigen sind.</p>	<p><b>Wird berücksichtigt.</b></p> <p>Mit E-Mail vom 10.09.2025 wurde bestätigt, dass das Projekt derzeit vom Betreiber nicht weiterverfolgt wird und somit keine weitere Betrachtung im Rahmen der vorliegenden Planung notwendig ist.</p>
15.03	<p>Dies stellt keine Zusage zum Netzanschluss dar. Die Ermittlung des gesamtwirtschaftlich günstigsten Netzverknüpfungspunktes lt. EEG wird nach Einreichung der ANA inkl. der erforderlichen Unterlagen ermittelt.</p>	<b>Kenntnisnahme, kein Abwägungserfordernis.</b>
15.04	<p>Im Bebauungsgebiet betreiben wir Verteilungsanlagen des Mittelspannungsnetzes. Der vorhandene Anlagenbestand ist zu berücksichtigen.</p> <p>Für Planungszwecke erhalten Sie zwei Bestandsplankopien.</p> <p>Die Übergabe der Bestandspläne ersetzt nicht das Schachtscheinverfahren.</p>	<p><b>Wird berücksichtigt.</b></p> <p>Die übergebenen Bestandspläne wurden geprüft, die vorhandenen Anlagen verlaufen im Bereich der Löbnitzer Straße und der B 183a. Zu den beiden Straßen wird durch Festsetzungen von Grünflächen und Baugrenze ein Abstand von 20 m eingehalten. Ein Eingriff in den Anlagenbestand ist somit planerisch ausgeschlossen.</p>

Anlage zur Beschlussvorlage/Beschluss Nr. 02/2026 zur Abwägung des Gemeinderates der Gemeinde Löbnitz

TöB-Nr.: 15	Name: Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH (AZ: VS-O-W-G/V115560)	Datum: 05.08.2025
-------------	--	-------------------

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
15.05	<p>Werden durch Ihre Baumaßnahmen Umverlegungen der Anlagen notwendig, so sind die Kosten dafür vom Veranlasser zu übernehmen, soweit keine anderen Regelungen Anwendung finden. Ein entsprechender Antrag ist frühestmöglich, jedoch mindestens zwölf Wochen vor Baubeginn an uns stellen. Dies betrifft auch erforderliche Veränderungen der Tiefenlagen der Kabel.</p>	<p><b>Kenntnisnahme, kein Abwägungserfordernis.</b> Eine Umverlegung der Anlagen ist aus den dargestellten Gründen nicht erforderlich.</p>
15.06	<p>Der Aufbau des inneren Versorgungsnetzes der enviaM erfolgt auf der Grundlage der Bedarfsanmeldungen der Kunden. Beachten Sie bitte, dass zur Einleitung von Maßnahmen hinsichtlich Planung und Errichtung des Versorgungsnetzes ein offizieller Antrag auf Versorgung vorliegen muss, der bewirkt, dass es zu einem Angebot der vom Antragsteller zu übernehmenden Kosten kommt.</p> <p>Die geplanten Trassen sind im öffentlichen Verkehrsraum in den schwächer befestigten Flächen (Fuß- und Radwege oder Grünstreifen) einzuordnen. Dabei ist die DIN 1998 "Unterbringung von Leitungen und Anlagen in öffentlichen Flächen" zu beachten. Die enviaM benötigt eine Trassenbreite von 0,80 m.</p>	<p><b>Kenntnisnahme, kein Abwägungserfordernis.</b> Der Netzanschluss und die damit in Zusammenhang stehende Verlegung von Anschlussleitungen erfolgt durch den künftigen Betreiber und ist nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens.</p>

Anlage zur Beschlussvorlage/Beschluss Nr. 02/2026 zur Abwägung des Gemeinderates der Gemeinde Löbnitz

<b>TöB-Nr.:</b> 15	<b>Name:</b> Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH (AZ: VS-O-W-G/V115560)	<b>Datum:</b> 05.08.2025
--------------------	---	--------------------------

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
15.07	<p>Die vorhandenen Mittelspannungsanlagen sowie die geplanten Trassen und Standorte mit den dazugehörigen Schutzstreifen sind in den Bebauungsplan aufzunehmen und auszuweisen. Dabei sind für Kabeltrassen 3,0 m, Niederspannungsfreileitungen 6,0 m und Mittelspannungsfreileitungen 15,0 m Schutzstreifen in Ansatz zu bringen. Bei der Anpflanzung von Großgrün ist zu den Kabeltrassen (unterirdischer Kabel) ein Abstand von mindestens 3,0 m einzuhalten. Andernfalls sind im Bereich Wurzelschutzmaßnahmen zu ergreifen, das sind z.B. Wurzelschutz- Platten/Folien. Im Schutzstreifen der Freileitungen darf es nur eine maximale Wuchshöhe von 4 m erreichen.</p>	<p><b>Wird berücksichtigt.</b> Die vorhandenen Anlagen verlaufen im Bereich der Löbnitzer Straße und der B 183a. Zu den beiden Straßen wird durch Festsetzungen von Grünflächen und Baugrenze ein Abstand von 20 m eingehalten. Ein Eingriff in den Anlagenbestand ist somit planerisch ausgeschlossen, eine Übernahme der bestehenden Leitungen ist nicht erforderlich. Geplante Maßnahmen, welche eine Anpflanzung von Großgrün beinhalten, haben einen Abstand von 4-5 m zu den bestehenden Leitungen. Eine Beeinträchtigung ist hier ebenfalls ausgeschlossen.</p>
15.08	<p>Zur Beurteilung des Vorhabens (Bezug und Einspeisung) sind nachfolgende Unterlagen einzureichen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• „Anmeldung zum Netzanschluss“ (ANA) sowohl für den Bezug als auch für die Einspeisung in das Netz von MITNETZ STROM (über Ihren Elektromontagebetrieb),</li> <li>• Datenblatt der Eigenerzeugungsanlage (EEA)</li> <li>• Lageplan mit Kennzeichnung der Grundstücksgrenzen und des Einbauortes der Einspeiseanlage</li> <li>• Angaben zum Eigenbedarf der Anlage.</li> </ul>	<p><b>Wird berücksichtigt.</b> Die Einzureichenden Unterlagen werden in Kapitel 9.4 „Stromversorgung und Netzeinspeisung“ in der Begründung aufgenommen.</p>
15.09	<p>Im angegebenen Bereich befinden sich keine 110kV-Anlagen der enviaM, keine Fernmeldeanlagen der envia TEL GmbH und keine Anlagen der envia THERM in Bestand.</p>	<p><b>Kenntnisnahme, kein Abwägungserfordernis.</b></p>

Anlage zur Beschlussvorlage/Beschluss Nr. 02/2026 zur Abwägung des Gemeinderates der Gemeinde Löbnitz

TöB-Nr.: 17	Name: 50Hertz Transmission GmbH (AZ: 2025-003799-01-OGZ)	Datum: 24.07.2025
-------------	--	-------------------

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
17.01	Nach Prüfung der Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich im Plangebiet derzeit keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen befinden. Dazu zählen z. B. Hochspannungsfreileitungen und -kabel, Umspannwerke, Nachrichtenverbindungen sowie Ver- und Entsorgungsleitungen.	<b>Kenntnisnahme, kein Abwägungserfordernis.</b>
17.02	Zu Ihrer Information teilen wir mit, dass sich Ihre Planung im Bereich des geplanten Vorhabens M636a gemäß Netzentwicklungsplan befindet. Dieses ist jedoch nicht entscheidungsrelevant. Weitere Informationen siehe: <a href="https://www.netzentwicklungs-plan.de/sites/default/files/2024-04/NEP_2037_2045_V2023_Anhang_2E_Aktualisierung_April_2024.pdf">https://www.netzentwicklungs-plan.de/sites/default/files/2024-04/NEP_2037_2045_V2023_Anhang_2E_Aktualisierung_April_2024.pdf</a> .	<b>Kenntnisnahme, kein Abwägungserfordernis.</b>

Anlage zur Beschlussvorlage/Beschluss Nr. 02/2026 zur Abwägung des Gemeinderates der Gemeinde Löbnitz

<b>TöB-Nr.:</b> 19	<b>Name:</b> Abfall- und Servicegesellschaft des Landkreises Nordsachsen mbH (AZ: ohne)	<b>Datum:</b> 18.08.2025
--------------------	---	--------------------------

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
19.01	Nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen hat die Kreiswerke Delitzsch GmbH als Beauftragter Dritter des Landkreis Nordsachsen für die kommunale Abfallentsorgung keine Bedenken gegen die Umsetzung des Vorhabens, da gemäß Bebauungsplan für den Betrieb der Photovoltaikanlage kein Anschluss an das System der Abfallentsorgung erforderlich ist.	<b>Kenntnisnahme, kein Abwägungserfordernis.</b>
19.02	Für die Abfallentsorgung während der Bauphasen möchten wir Schwesterunternehmen Anlagenbau Umweltprojekt GmbH verweisen. Ein Containerdienst sowie die Kontaktdaten des Außendienstmitarbeiters sind beigefügt.	<b>Kenntnisnahme, kein Abwägungserfordernis.</b>

<b>TöB-Nr.:</b> 22	<b>Name:</b> Landesverein Sächsischer Heimatschutz e.V. (AZ: ohne)	<b>Datum:</b> 22.08.2025
--------------------	--	--------------------------

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
22.01	<p>der Landesverein Sächsischer Heimatschutz e.V. bedankt sich für die Beteiligung an o. g. Vorhaben und die Übermittlung der Unterlagen. Wir haben zum Vorentwurf folgende Anmerkungen:</p> <p>Sollten die aktuell laufenden artenschutzrechtlichen Untersuchungen die Vermutung belegen, dass das Plangebiet ein Bruthabitat der Feldlerche ist, so sind für diese in umliegenden Ackerschlägen externe Ausgleichsmaßnahmen durch Anlage einer adäquaten Anzahl Feldlerchen-Fenster vorzunehmen.</p>	<p><b>Wird berücksichtigt.</b></p> <p>Für die Feldlerche sind geeignete Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen und umzusetzen (vgl. Umweltbericht, Kap. 4.4.1).</p>
22.02	<p>Der Nachweis, inwiefern das Plangebiet von Knoblauchkröten als Landhabitat genutzt wird, wird im Frühjahr mit Beginn der Wanderzeit über das Monitoring von Amphibien-Fangeinrichtungen vorgenommen. Für diese Untersuchung ist bei der zuständigen UNB ein Antrag auf Ausnahmegenehmigung in Bezug auf § 44 BNatSchG zu stellen. Sollte im Ergebnis die Anwesenheit von Knoblauchkröten im Plangebiet bestätigt werden, so ist ein enges Bauzeitfenster vorherzusehen. Dennoch sind Verluste von Individuen dieser Art nicht auszuschließen, da nicht alle Individuen vom Landquartier ins Laichgewässer wandern. Um artenschutzrechtliche Konflikte auszuschließen wird eine gute Zusammenarbeit mit der UNB erforderlich.</p>	<p><b>Wird berücksichtigt.</b></p> <p>Ein Vorkommen von geschützten Amphibien im Untersuchungsraum kann im Ergebnis der Datenrecherchen vorliegend nicht ausgeschlossen werden. Im Rahmen der Artenschutzfachbetrags erfolgt deshalb eine nähere Betrachtung.</p> <p>Die nach Methodenstandards durchgeführte Amphibienkartierung erbrachte zudem Nachweise von Grünfröschen und Laubfröschen im 300m-Radius, während die Arten Knoblauchkröte, Kreuzkröte und Wechselkröte nicht nachgewiesen werden konnten. Wanderbewegungen wurden ebenfalls nicht beobachtet.</p> <p>Im Ergebnis der Betroffenheitsprüfung kann eine Beeinträchtigung von Amphibien und somit das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände durch das Vorhaben ausgeschlossen werden,</p>

Anlage zur Beschlussvorlage/Beschluss Nr. 02/2026 zur Abwägung des Gemeinderates der Gemeinde Löbnitz

TöB-Nr.: 22	Name: Landesverein Sächsischer Heimatschutz e.V. (AZ: ohne)	Datum: 22.08.2025
-------------	---	-------------------

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
22.03	Das Plangebiet ist fast fünfmal so groß wie die Siedlungsfläche von Reibitz. Ein solch riesiges Projekt – die drittgrößte PV-Freiflächenanlage in Sachsen – hat das Potential, sozialen Unfrieden zu stiften. Die Anwohner sind daher in separaten Veranstaltungen vorzeitig in die Planungen zu involvieren, um ihr Einverständnis einzuwerben.	<p><b>Wird berücksichtigt.</b></p> <p>Der Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB sowie die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB wurden in öffentlichen Sitzungen des Gemeinderates beschlossen und damit transparent eingeleitet. Diese Verfahrensschritte stellen sicher, dass die Öffentlichkeit frühzeitig über die Planung informiert wird und Gelegenheit erhält, sich mit Hinweisen, Bedenken oder Anregungen einzubringen. Auch alle weiteren Beteiligungsschritte im Bauleitplanverfahren werden öffentlich gemäß den Regelungen des § 3 BauGB durchgeführt. Die eingehenden Stellungnahmen der Bürgerinnen und Bürger werden sorgfältig geprüft und im Rahmen der gemeindlichen Abwägung behandelt. Auf diese Weise wird gewährleistet, dass die Anliegen der Anwohnerschaft in einem formal und inhaltlich transparenten Verfahren Berücksichtigung finden können.</p>

Anlage zur Beschlussvorlage/Beschluss Nr. 02/2026 zur Abwägung des Gemeinderates der Gemeinde Löbnitz

TöB-Nr.: 26	Name: Landesjagdverband Sachsen (AZ: VO-SN-2025-28792-LJV)	Datum: 13.08.2025
-------------	--	-------------------

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
26.01	Nach Prüfung und Einschätzung der vorgelegten Unterlagen und unter Berücksichtigung der satzungsgemäßen Belange unserer anerkannten Naturschutzvereinigung stimmt der LJVSN dem Vorentwurf des Bebauungsplanes – sprich dem Vorhaben – nicht zu.	<b>Kenntnisnahme, kein Abwägungserfordernis.</b>
26.02	Der LJVSN befürwortet generell den Ausbau regenerativer Energien. Aber auch hier handelt es sich um Eingriffe in den Natur- und Landschaftshaushalt, die geprüft werden müssen. Nach unserer Auffassung sollten grundsätzlich für die Errichtung und den Ausbau von PV-Anlagen vorrangig Dach- und Fassadenflächen, bereits versiegelte Flächen (z.B. Industriebrachen etc.) und Konversionsflächen (ehemalige Militärgelände, Flugplätze) mit geringer naturschutzfachlicher Wertigkeit.	<b>Wird berücksichtigt.</b> Das Vorhaben und seine Größe ergibt sich aus den in der Begründung angeführten und ausführlich erläuterten Planungszielen sowie den gesetzlichen Ausbauzielen der Erneuerbaren Energien auf Bundes- und Landesebene. Innerhalb der Gemeinde Löbnitz stehen unter Berücksichtigung raumordnerischer, naturschutzfachlicher und funktionaler Kriterien keine geeigneten Alternativflächen für das Vorhaben zur Verfügung. Ein Großteil des Gemeindegebiets ist durch Vogelschutz- und FFH-Gebiete, Landschaftsschutzgebiete, Vorranggebiete für Landwirtschaft, Rohstoffabbau, Hochwasserschutz sowie den Flugplatz Roitzschjora belegt und damit für eine Photovoltaiknutzung ausgeschlossen. Die wenigen grundsätzlich nutzbaren Bereiche sind stark fragmentiert, weisen geringe Flächengrößen auf oder grenzen unmittelbar an Schutzgebiete an. Der gewählte Standort stellt die einzige zusammenhängende und konfliktarme Fläche dar, die ausreichend groß, gut erschließbar und aufgrund niedriger bis mittlerer Bodenwertzahlen (19–38) landwirtschaftlich weniger wertvoll ist. Alternative Standorte in vergleichbarer Größe und Qualität existieren innerhalb der Gemeinde nicht (vergleich Kapitel 3.1 Begründung).
26.03	Infolge der Einzäunung geht ein Eingriff in das Landschaftsbild und den Naturhaushalt einher – verbunden mit dem Entzug von Lebens- und	<b>Wird teilweise berücksichtigt.</b>

Anlage zur Beschlussvorlage/Beschluss Nr. 02/2026 zur Abwägung des Gemeinderates der Gemeinde Löbnitz

TöB-Nr.: 26	Name: Landesjagdverband Sachsen (AZ: VO-SN-2025-28792-LJV)	Datum: 13.08.2025
-------------	--	-------------------

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
	<p>Rückzugsräumen für Wildtiere. Darüber hinaus kommt es zu einem nicht unerheblichen Verlust für die jagdliche Erhaltung eines, den landschaftlichen und landeskulturellen Verhältnisses angepassten artenreichen und gesunden Wildbestandes sowie der Pflege und Sicherung seiner Lebensgrundlage.</p> <p>Die Zerschneidung und Fragmentierung der Jagdreviere erschwert gemäß § 1 Bundesjagdgesetz die damit verbundene Hege und Pflege des Wildbestandes ordnungsgemäßer land- und forstwirtschaftlicher Nutzung, insbesondere Wildschäden, gemäß § 23 Jagdschutz, durch Schutz des Wildes vor Futternot, Wildseuchen sowie gemäß § 24 Bekämpfung von Wildseuchen. Durch die Barrierefunktion der Anlage werden Fernwechsel damit nicht mehr sichergestellt und der genetische Austausch behindert.</p>	<p>Die intensiv genutzten Ackerflächen stellen zwar Lebensraum aber keinen Rückzugsraum für größere Wildtierarten dar. Von Relevanz sind dafür die Strukturen (Hecken/Strauchreihen), die das Plangebiet durchziehen und auch nach Umsetzung des Vorhabens erhalten bleiben. Die Umzäunung erfolgt ausschließlich auf den Ackerflächen und beinhaltet keine der vorhandenen Strukturen. Zudem ist die ggf. erforderliche Einzäunung nur innerhalb der Sondergebietsflächen zulässig und somit in weiten Teilen hinter den geplanten Eingrünungs- und Pflanzmaßnahmen optisch nicht wahrnehmbar.</p> <p>Östlich des Plangebietes befindet sich eine weitere Ackerfläche, die mit ca. 31 ha keine unerhebliche Größe im Vergleich zum Plangebiet aufweist und sowohl von den Wildtieren als auch für Jagdeinrichtungen genutzt werden kann. Südlich der B183a befinden sich weitere Ackerflächen, die von Großsäugern aufgesucht werden können.</p> <p>Von den Waldrandbereichen wird Abstand gehalten, so dass die Waldränder nach wie vor einen geeigneten Lebensraum darstellen. Ein eingeplanter Migrationskorridor (vgl. Maßnahme V12, Kap. 3.1 des Umweltberichtes) mit einer Breite von 50 m inklusive geeigneter Strukturen als Leitlinie und als Versteckmöglichkeit reduziert die Barrierefunktion für Großsäuger. Unmittelbar östlich angrenzend an das Plangebiet befindet sich eine weitere Strauchhecke, die ebenfalls von Wildtieren genutzt werden kann und von dem Vorhaben unbeeinflusst bleibt.</p> <p>Naturschutzfachlich kann der Einschätzung nicht gefolgt werden, dass für Großsäuger, die von Süden aus in Richtung Norden migrieren wollen, weder der eingeplante Korridor noch die östlich verfügbare Landwirtschaftsfläche mit über 30 ha noch die Waldränder hinreichend</p>

Anlage zur Beschlussvorlage/Beschluss Nr. 02/2026 zur Abwägung des Gemeinderates der Gemeinde Löbnitz

TöB-Nr.: 26	Name: Landesjagdverband Sachsen (AZ: VO-SN-2025-28792-LJV)	Datum: 13.08.2025
-------------	--	-------------------

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
		<p>Möglichkeit liefern, so dass der Fernwechsel und der genetische Austausch dadurch beeinträchtigt bzw. behindert werden.</p> <p>Für PVA in Sachsen besteht folgende Grundlage: „Für Anlagen, die eine Größe von 25 ha oder deren Kanten eine Länge von 500 m überschreiten, sind Wildtierkorridore vorzusehen. Hierzu ist der Zaun der Freiflächensolaranlage zu unterbrechen, so dass mehrere Solar-Teilstufen entstehen. Die Korridore sind mindestens 20 Meter breit zu gestalten und als Sichtschutz gegenüber den technischen Anlagen mit (niedrigen) Gehölzen zu bepflanzen“ (vgl. Mindeststandards in Sachsen, Biodiversität und Freiflächensolaranlagen S. 58). Diesem Mindeststandard wird mit der Maßnahme V12 entsprochen.</p>
26.04	<p>Die Feststellung von Fernwechseln, Wildwegen muss im Rahmen der Planung durch Kartierung bzw. durch ein Hinzuziehen des Jagdausübungsberechtigten erfolgen. Die Jägerschaft (vor Ort) ist bei der Planung etc. aktiv einzubinden. Ansprechpartner bzw. die Jagdausübungsberechtigten sind über die Jagdgenossenschaften bzw. über die Unteren Jagdbehörden zu erfragen.</p>	<p><b>Wird berücksichtigt.</b></p> <p>Mit der ortsüblichen Bekanntmachung der einzelnen Verfahrensschritte gemäß den gesetzlichen Bestimmungen des Baugesetzbuchs und der Öffentlichkeit der Gremiensitzungen in Löbnitz ist gewährleistet, dass von der Planung betroffene Personen Kenntnis erhalten. Somit steht es Betroffenen frei, sich im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung zum Vorhaben zu äußern. Zudem erfolgte mit der Beteiligung des Landratsamtes formal auch eine Beteiligung der unteren Jagdbehörde. Im Rahmen der kommenden, förmlichen Beteiligung bestehen diese Beteiligungsmöglichkeiten weiterhin.</p>

Anlage zur Beschlussvorlage/Beschluss Nr. 02/2026 zur Abwägung des Gemeinderates der Gemeinde Löbnitz

TöB-Nr.: 26	Name: Landesjagdverband Sachsen (AZ: VO-SN-2025-28792-LJV)	Datum: 13.08.2025
-------------	--	-------------------

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
26.05	Um eine Barrierefunktion durch die Zäunung der Anlage zu vermeiden, ließe sich eine Einfriedung mittels standortgerechter Hecken gestalten. Ist eine Zäunung nicht vermeidbar, so bedarf es einer Bodenfreiheit des Zauns von mindestens 20 cm für kleinere (Wild-)Tierarten oder der Integration von Wildtierdurchlässen, um die Fläche als Nahrungsquelle und Rückzugsgebiet zu erhalten. Aus Gründen der Niederwildhege und des Schutzes anderer Tierarten bedarf es eines Prädatorenmanagements. Hier ist der Jagdausübungsberechtigte hinzuzuziehen.	<b>Wird teilweise berücksichtigt.</b> Die Einfriedung durch Zäune ist zulässig aber nicht zwingend. Sie ist nur innerhalb des festgesetzten Sondergebiets zulässig, so dass sich die geplanten Grünflächen und Pflanzmaßnahmen außerhalb der Einfriedung befinden werden. Eine weitere Konkretisierung der Einfriedung (Hecken/Zäune) findet in der Ausführungsplanung statt. Bei der Umsetzung eines Zaunes ist eine durchgehende Bodenfreiheit von 15 cm festgesetzt, womit eine Durchgängigkeit z.B. für Kleinsäuger gewährleistet ist.
26.06	Für den wildtierfreundlichen Ausbau der Solarenergie verweisen wir auf das Positionspapier des Deutschen Jagdverbandes e.V. (DJV). Für die Vereinbarkeit von Klima- und Natur- bzw. Artenschutz sind die Kriterien und Forderungen zur ökologischen / (wild-) tierfreundlichen Planung, Errichtung und Gestaltung von FPV-Anlagen umzusetzen	<b>Wird nicht berücksichtigt.</b> Die Planung ist an bestehende Gesetze, nicht aber an die Umsetzung von Forderungen einzelner Verbände gebunden. Für einen klima- und naturverträgliche Umsetzung der Planung werden im Rahmen des Bebauungsplans geeignete Maßnahmen vorgeschlagen und festgesetzt, so dass im Ergebnis mit Umsetzung des Vorhabens eine Aufwertung für die Schutzwerte des Naturhaushalts einhergehen wird. In Bezug auf die Belange des Großwildes konnten im Rahmen der Umweltprüfung unter Beachtung der vorgeschlagenen Maßnahmen keine erheblichen negativen Auswirkungen festgestellt werden.

Anlage zur Beschlussvorlage/Beschluss Nr. 02/2026 zur Abwägung des Gemeinderates der Gemeinde Löbnitz

TöB-Nr.: 26	Name: Landesjagdverband Sachsen (AZ: VO-SN-2025-28792-LJV)	Datum: 13.08.2025
-------------	--	-------------------

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
26.07	<p>Eine abschließende Bewertung des vorliegenden Vorentwurfs ist uns erst möglich, wenn adäquate Maßnahmen bzgl. Jagd (Hege und Pflege) sowie ein detailliertes Brand- und Katastrophenschutzkonzept sowie ein Landschaftspflegerischer Fachbeitrag etc. vorliegen.</p> <p>Wir fordern zudem eine Überarbeitung und Präzisierung der Planungen.</p>	<p><b>Wird berücksichtigt.</b></p> <p>Mit dem Umweltbericht und dem integrierten Artenschutzfachbeitrag liegt zum Vorhaben eine umfassende Grundlage zur naturschutzfachlichen Bewertung des Vorhabens vor, für durch das Vorhaben betroffene Tierarten werden geeignete Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen geplant. Aussagen zum Brandschutz finden sich im Kapitel 12 in der Begründung.</p> <p>Zusammenfassend sollte somit eine abschließende Bewertung des Vorhabens möglich sein.</p>

**Tabelle 5: Abwägung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit**

Nr.:	Ö1	Name:	Ö1	Datum:
				<b>23.08.2025</b>

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
Ö1.01	<p>Verlust landwirtschaftlicher Fläche</p> <p>Die betroffenen Flächen werden derzeit intensiv landwirtschaftlich genutzt. Nach Angaben der Planungs- und Bewertungsdatenbank Sachsen liegen die Erträge im Agrarstrukturgebiet Heide bei ca. 60 dt/ha Futtergerste oder 300 dt/ha Silomais. Mit den 108 ha Ackerfläche könnten somit jährlich rund 2.160 Mastschweine (bei Futtergerste) oder ca. 324 Milchkühe (bei Silomais) ernährt werden. Gerade in Zeiten steigender Weltbevölkerung, zunehmender Ernährungsunsicherheit und wachsender Nachfrage nach regionaler Produktion sollte eine solche Fläche weiterhin für die Lebensmittelversorgung genutzt und nicht der Stromproduktion entzogen werden.</p>	<p><b>Wird nicht berücksichtigt.</b></p> <p>Bei den Flächen handelt es sich um sehr ertragsschwache Ackerböden der Region. Die Bodenpunkte liegen zwischen 23-38, die Flächen sind als „benachteiligtes Gebiet“ für die Landwirtschaft ausgewiesen. Die geringe Bedeutung für die Nahrungsmittelproduktion der Flächen zeigt sich auch in der ackerbaulichen Nutzung in der Vergangenheit. In den letzten 5 Jahren wurden gemäß den Angaben des Bewirtschafters ca. 35% der Flächen stillgelegt, ca. 10% der Flächen als Ackerrandstreifen/Blühstreifen aus der landwirtschaftlichen Produktion herausgenommen und etwa 55% der Flächen wurde genutzt, um Maissilage und Roggenganzpflanzensilage für die Energiegewinnung (Biogas) zu produzieren. Das Ertragspotential lag bei der Maissilage bei durchschnittlich 21 to/ha und bei der Roggenganzpflanzensilage bei 16 to/ha. Eine Nutzung der Flächen für Tier-Futterpflanzen ist aufgrund der stark gestiegenen Anbaukosten derzeit nicht wirtschaftlich. Auch der Anbau von Energiepflanzen mit nur geringen Qualitätsansprüchen zeigte sich in den letzten 3 Jahren als unrentabel.</p>

Anlage zur Beschlussvorlage/Beschluss Nr. 02/2026 zur Abwägung des Gemeinderates der Gemeinde Löbnitz

Nr.:	Ö1	Name:	Ö1	Datum:	23.08.2025
------	----	-------	----	--------	------------

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
Ö1.02	<p>Schädigung des Landschaftsbildes und der Erholungsfunktion</p> <p>Die Region um Reibitz und den Seelhausener See zeichnet sich durch eine naturnahe Landschaft und ruhige Erholungsräume aus. Eine großflächige PV-Anlage würde das Landschaftsbild stark verändern und die touristische und erholungsorientierte Entwicklung der Gemeinde beeinträchtigen. Die Gemeinde setzt ausdrücklich auf Naherholung und Tourismus als Entwicklungsziele. Eine monumentale Solaranlage widerspricht diesem Profil. Grünordnerische Maßnahmen können diesen massiven Eingriff in das gewachsene Landschaftsbild nicht aufwiegen.</p>	<p><b>Wird nicht berücksichtigt.</b></p> <p>Bie den Flächen im Plangebiet handelt es sich nicht um naturnahe Bestandteile der Landschaft, sondern um intensiv genutzte Landwirtschaftsflächen mit entsprechender Bewirtschaftung durch Maschinen. Zur Minderung der mit dem Vorhaben einhergehenden Beeinträchtigungen der Landschaft und die Naherholung werden Sichtschutzhecken sowie gestaltete Freistreifen entlang der Löbnitzer Straße, in Richtung der Wohnbebauung sowie entlang des Lutherweges umgesetzt. Des Weiteren werden vielfach Grünflächen als Blühwiesen angelegt (vgl. Kompensationsmaßnahmen im Kap. 3.2 des Umweltberichtes).</p> <p>Mit den zum Vorhaben gefassten Beschlüssen ist der Planungswille der Gemeinde dokumentiert.</p>

Anlage zur Beschlussvorlage/Beschluss Nr. 02/2026 zur Abwägung des Gemeinderates der Gemeinde Löbnitz

Nr.:	Ö1	Name:	Ö1	Datum:	23.08.2025
------	----	-------	----	--------	------------

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
Ö1.03	<p>Überdimensionierung der Anlage</p> <p>Die geplante Fläche von 108 ha entspricht einem Fünftel des größten Solarparks Deutschlands (500 ha bei Leipzig). Dort ist der Strombedarf ungleich höher als in unserer Gemeinde. Es stellt sich die Frage: Warum wird in einer kleinen Gemeinde wie Löbnitz eine derart großdimensionierte Anlage geplant? Eine deutlich kleinere Lösung wäre ausreichend und weitaus verträglicher.</p>	<p><b>Wird nicht berücksichtigt.</b></p> <p>Die Notwendigkeit der Größe der Planung (108,21 Hektar) ergibt sich aus den in der Begründung angeführten Planungszielen und den quantitativen Vorgaben zum Ausbau der Erneuerbaren Energien auf Bundes- und Landesebene. Zudem begründet sie sich in der Verteilung des erzeugten Stroms. Zum einen soll dieser im Betrieb der Agrarprodukte Löbnitz und zum anderen im nördlich angrenzenden Kalksandsteinwerk genutzt werden. Das Werk möchte seinen fossilen Erdgasbedarf von derzeit 30.000.000 kWh durch regenerativen Strom ersetzen. Dazu sollen in mehreren Kesseln große Betonblöcke mit Strom erhitzt werden. Durch diese heißen Betonblöcke kann zum einen Energie gespeichert werden und zum anderen Wasserdampf für die Kalksteinproduktion erzeugt werden. Somit leistet das Vorhaben auch einen direkten Beitrag zur regionalen Wertschöpfung und zur Sicherung bestehender Arbeitsplätze. Der restliche Strom aus der Solaranlage soll mithilfe eines Batteriespeichers immer dann ins öffentliche Netz eingespeist werden, wenn der Strombedarf hoch ist.</p>
Ö1.04	<p>Immissionsschutz und Lärmbelastung</p> <p>Der Abstand zur nächsten Wohnbebauung beträgt lediglich 85 m. Die Lage der Trafostationen ist bislang nicht eindeutig festgelegt. Bereits aus praktischen Erfahrungen mit anderen Anlagen ist bekannt, dass Summgeräusche von Wechselrichtern und Transformatoren auch noch in 100 m Entfernung deutlich wahrnehmbar sind – entgegen optimistischer Gutachten. Hinzu kommt die Blendwirkung, die laut Plan zwar selten auftreten soll, für die Betroffenen aber dennoch nicht hinnehmbar ist. Die Belastungen für die Anwohner erscheinen daher nicht zumutbar.</p>	<p><b>Wird teilweise berücksichtigt.</b></p> <p>Gemäß den Ausführungen in Kapitel 11 „Immissionsschutz“ in der Begründung beträgt der geringste Abstand zwischen überbauter Grundstücksfläche im Sondergebiet Photovoltaik innerhalb der TF1 und nächstgelegener schutzbedürftiger Nutzung, das südlich gelegene Reibitz, mindestens 80 Meter (Flurstück 2/53).</p> <p>Für typischerweise verwendete Wechselrichter sind nach umfassend durchgeführten Recherchen Schallleistungspegel von maximal 85 dB zu finden, die wesentlichen Einwirkzeiten mit den stärksten Emissionen lassen sich auf den Tagzeitraum mit Sonneneinstrahlung und den</p>

Anlage zur Beschlussvorlage/Beschluss Nr. 02/2026 zur Abwägung des Gemeinderates der Gemeinde Löbnitz

<b>Nr.:</b>	<b>Ö1</b>	<b>Name:</b>	<b>Ö1</b>	<b>Datum:</b>	<b>23.08.2025</b>
-------------	-----------	--------------	-----------	---------------	-------------------

<b>Ifd. Nr.</b>	<b>Stellungnahme</b>	<b>Abwägung</b>
		<p>innerhalb dieser Zeiten stattfindenden Vollastbetrieb der Anlagen mit höchster Lüfterleistung beschränken. Bei einem einzuhaltenden Orientierungswert gemäß der DIN 18005 für Wohngebiete von 55 dB tags und 40 dB nachts und einem angenommenen Schalleistungspegel der Wechselrichter von 85 dB sind nach überschlägiger Berechnung in einem hier relevanten Mindestabstand von 80 Metern Schalldruckpegel von etwa 35 dB festzustellen. Hierbei handelt es sich um eine Näherung für freie, ungestörte Ausbreitung der Schallquelle (ohne Gelände, Vegetation, etc.). Zwischen der betroffenen Wohnbebauung und der geplanten Photovoltaikanlage befindet sich ein nahezu durchgehender Vegetationsstreifen. Dieser Gehölzbereich weist überwiegend eine Breite von etwa 30 bis 50 m auf und besteht aus mehreren Reihen dicht stehender Bäume und Sträucher. Durch die Dichte der Gehölze ist eine weitere optische und akustische Abschirmung gegeben.</p> <p>Die weiteren südlich gelegenen, geschützten Nutzungen befinden sich in einer Mindestentfernung zum Sondergebiet von 130 m, wobei in diesem Bereich eine Hecke geplant ist, welche den Lärm zusätzlich dämpft. Zudem befinden sich diese Nutzungen in unmittelbarer Nähe (zwischen 20 und 100 Meter) der Kreisstraße „Löbnitzer Straße“, welche in diesem Bereich eine teilweise größere Lärmimmissionsquelle darstellt als das Sondergebiet.</p> <p>Mit Datum vom 24.10.2025 liegt ein Gutachten zu den potenziellen Blendeinwirkungen durch das geplante Vorhaben vor. Untersucht wurden Auswirkungen auf umliegende, schutzbedürftige Nutzungen sowie den Verkehr auf den potenziell betroffenen Straßen (Löbnitzer Straße, B 183a). Im Ergebnis ist festzustellen, dass entsprechende Maßnahmen entlang der B 183 a nachzuweisen und zu ergreifen sind.</p>

Anlage zur Beschlussvorlage/Beschluss Nr. 02/2026 zur Abwägung des Gemeinderates der Gemeinde Löbnitz

Nr.:	Ö1	Name:	Ö1	Datum:	23.08.2025
------	----	-------	----	--------	------------

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
		<p>Das Gutachten schlägt zur Vermeidung dieser potentiellen Blendwirkung zwei verschiedene Varianten vor. Zum einen handelt es sich um die Anbringung eines blickdichten Gewebes am Zaun, zum anderen wäre auch eine Ausrichtung der südlichsten Modulreihe in Richtung Norden/Nordwesten möglich. Somit ist eine blendfreie Errichtung einer Photovoltaikflächenanlage grundsätzlich möglich, der Nachweis ist auf die konkrete Anlagenkonfiguration bezogen im nachgelagerten Genehmigungsverfahren bzw. im Rahmen einer möglichen Genehmigungsfreistellung zu erbringen. Die beiden Möglichkeiten zur blendfreien Gestaltung werden als neue Vermeidungsmaßnahme im Umweltbericht und als Festsetzung Nr. ... auf Grundlage des § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB auf der Planzeichnung ergänzt.</p>
Ö1.05	<p>Nullvariante</p> <p>Die Begründung, ohne den Bebauungsplan werde ein „wichtiger Beitrag zu den Klimaschutzz Zielen“ verfehlt, greift zu kurz. Denn:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Auch die Fortführung der landwirtschaftlichen Nutzung ist ein zentraler Beitrag zur Nachhaltigkeit – insbesondere im Hinblick auf Ernährungssicherung und regionale Wirtschaftskreisläufe.</li> <li>• Der Nutzen der Flächen für die Lebensmittelproduktion steht einem fragwürdigen Energiegewinn durch ein überdimensioniertes Projekt gegenüber.</li> </ul>	<p><b>Wird berücksichtigt.</b></p> <p>Bei den Flächen handelt es sich um sehr ertragsschwache Ackerböden der Region. Die Bodenpunkte liegen zwischen 23-38, die Flächen sind als „benachteiligtes Gebiet“ für die Landwirtschaft ausgewiesen. Die geringe Bedeutung für die Nahrungsmittelproduktion der Flächen zeigt sich auch in der ackerbaulichen Nutzung in der Vergangenheit. In den letzten 5 Jahren wurden gemäß den Angaben des Bewirtschafters ca. 35% der Flächen stillgelegt, ca. 10% der Flächen als Ackerrandstreifen/Blühstreifen aus der landwirtschaftlichen Produktion herausgenommen und etwa 55% der Flächen wurde genutzt, um Maissilage und Roggenganzpflanzensilage für die Energiegewinnung (Biogas) zu produzieren. Das Ertragspotential lag bei der Maissilage bei durchschnittlich 21 to/ha und bei der Roggenganzpflanzensilage bei 16 to/ha. Eine Nutzung der Flächen für Tier-Futterpflanzen ist aufgrund der stark gestiegenen Anbaukosten derzeit nicht wirtschaftlich. Auch der</p>

Anlage zur Beschlussvorlage/Beschluss Nr. 02/2026 zur Abwägung des Gemeinderates der Gemeinde Löbnitz

<b>Nr.:</b>	<b>Ö1</b>	<b>Name:</b>	<b>Ö1</b>	<b>Datum:</b>	<b>23.08.2025</b>
-------------	-----------	--------------	-----------	---------------	-------------------

<b>Ifd. Nr.</b>	<b>Stellungnahme</b>	<b>Abwägung</b>
		Anbau von Energiepflanzen mit nur geringen Qualitätsansprüchen zeigte sich in den letzten 3 Jahren als unrentabel.

Anlage zur Beschlussvorlage/Beschluss Nr. 02/2026 zur Abwägung des Gemeinderates der Gemeinde Löbnitz

Nr.:	Ö2	Name:	Ö2	Datum:	28.08.2025
------	----	-------	----	--------	------------

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
Ö2.01	wir wenden uns als Bürger der Gemeinde Löbnitz gegen die geplante PV-Anlage Sonnenwiese nördlich Reibitz. Wirtschaftliche Belastung: Die Investition belastet kommunale Ressourcen, ohne vorher transparente Wirtschaftlichkeitsberechnungen und Risikoeinschätzungen offenzulegen.	<b>Kenntnisnahme, kein Abwägungserfordernis.</b> Die anfallenden Kosten für die Planung sowie die städtebaulichen Folgekosten werden im Rahmen einer städtebaulichen Vereinbarung durch den künftigen Betreiber übernommen. Die Gemeinde schafft mit der Aufstellung des Bebauungsplans als Träger der kommunalen Planungshoheit die planungsrechtlichen Voraussetzungen für das Vorhaben, eine wirtschaftliche Beteiligung der Gemeinde an der Errichtung und dem Betrieb erfolgt nicht.
Ö2.02	Flächen- und Umweltbelastung: Die geplante Fläche wirkt sich potenziell negativ auf Naherholung, Natur- und Artenschutz aus und könnte alternative Nutzungsmöglichkeiten einschränken.	<b>Wird teilweise berücksichtigt.</b> Um die Beeinträchtigung auf die Naherholung zu minimieren, sind diverse Sichtschutzmaßnahmen und Maßnahmen zur Aufwertungen des Landschaftsbildes eingeplant (vgl. Kap. 3.2 des Umweltberichtes). Der Natur- und Artenschutz werden im Umweltbericht vollumfänglich berücksichtigt und es werden Artenschutzmaßnahmen umgesetzt (vgl. Kap. 4.4). Im Ergebnis ist in Bezug auf die Schutzgüter des Naturhaushalts und die Artenvielfalt mit einer Aufwertung zu rechnen.

Anlage zur Beschlussvorlage/Beschluss Nr. 02/2026 zur Abwägung des Gemeinderates der Gemeinde Löbnitz

Nr.:	Ö2	Name:	Ö2	Datum:	28.08.2025
------	----	-------	----	--------	------------

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
Ö2.03	Transparenz und Mitbestimmung: Es besteht Bedarf an umfassender Bürgerbeteiligung, offenen Informationsformaten und klaren Entscheidungsprozessen, bevor weitere Schritte erfolgen.	<p><b>Wird berücksichtigt.</b></p> <p>Der Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB sowie die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB wurden in öffentlichen Sitzungen des Gemeinderates beschlossen und damit transparent eingeleitet. Diese Verfahrensschritte stellen sicher, dass die Öffentlichkeit frühzeitig über die Planung informiert wird und Gelegenheit erhält, sich mit Hinweisen, Bedenken oder Anregungen einzubringen. Auch alle weiteren Beteiligungsschritte im Bauleitplanverfahren werden öffentlich mit entsprechender ortsüblicher Bekanntmachung durchgeführt. Die eingehenden Stellungnahmen der Bürgerinnen und Bürger werden sorgfältig geprüft und im Rahmen der gemeindlichen Abwägung behandelt. Auf diese Weise wird gewährleistet, dass die Anliegen der Anwohnerschaft in einem formal und inhaltlich transparenten Verfahren Berücksichtigung finden können.</p>
Ö2.04	Langfristige Verpflichtungen: Die Maßnahme könnte bindende Verpflichtungen schaffen (Finanzierung, Wartung, Netzgenehmigungen), die die kommunale Spielraum- und Budgetplanung einschränken.	<p><b>Kenntnisnahme, kein Abwägungserfordernis.</b></p> <p>Die Gemeinde schafft mit der Aufstellung des Bebauungsplans als Träger der kommunalen Planungshoheit die planungsrechtlichen Voraussetzungen für das Vorhaben, eine wirtschaftliche Beteiligung der Gemeinde an der Errichtung und dem Betrieb erfolgt nicht. Laufende Kosten wie Genehmigungen und Wartungen sind Kosten, die vom Vorhabenträger getragen werden müssen. Die kommunale Budgetplanung ist nicht eingeschränkt.</p>

Anlage zur Beschlussvorlage/Beschluss Nr. 02/2026 zur Abwägung des Gemeinderates der Gemeinde Löbnitz

Nr.:	Ö2	Name:	Ö2	Datum:	28.08.2025
------	----	-------	----	--------	------------

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
Ö2.05	<ul style="list-style-type: none"> <li>•Vorschläge/Bitten <ul style="list-style-type: none"> <li>- Bereitstellung einer unabhängigen Wirtschaftlichkeits- und Risikobewertung der Maßnahme, inklusive Sensitivanalysen.</li> <li>- Offenlegung aller Fördermittel, Kosten-Nutzen-Relation, Betriebs- und Wartungskosten sowie Amortisationszeiten.</li> <li>- Durchführung einer Bürgerbeteiligung oder wenigstens einer Informationsveranstaltung mit Gelegenheit für Rückfragen und Hinweise.</li> </ul> </li> </ul>	<p><b>Wird nicht berücksichtigt.</b> Es wird auf die vorstehenden Ausführungen verwiesen.</p>
Ö2.06	Prüfung alternativer Nutzungen der Fläche	<p><b>Wird berücksichtigt.</b> Alternativ zum geplanten Vorhaben käme nur eine weitergehende landwirtschaftliche Nutzung der Flächen in Betracht. Bei den Flächen handelt es sich um sehr ertragsschwache Ackerböden der Region. Die Bodenpunkte liegen zwischen 23-38, die Flächen sind als „benachteiligtes Gebiet“ für die Landwirtschaft ausgewiesen. Die geringe Bedeutung für die Nahrungsmittelproduktion der Flächen zeigt sich auch in der ackerbaulichen Nutzung in der Vergangenheit. In den letzten 5 Jahren wurden gemäß den Angaben des Bewirtschafters ca. 35% der Flächen stillgelegt, ca. 10% der Flächen als Ackerrandstreifen/Blühstreifen aus der landwirtschaftlichen Produktion herausgenommen und etwa 55% der Flächen wurde genutzt, um Maissilage und Roggenganzpflanzensilage für die Energiegewinnung (Biogas) zu produzieren. Das Ertragspotential lag bei der Maissilage bei durchschnittlich 21 to/ha und bei der Roggenganzpflanzensilage bei 16 to/ha. Eine Nutzung der Flächen für Tier-Futterpflanzen ist aufgrund der stark gestiegenen Anbaukosten derzeit nicht wirtschaftlich. Auch der Anbau von Energiepflanzen mit nur geringen Qualitätsansprüchen zeigte sich in den letzten 3 Jahren als unrentabel. Die Notwendigkeit der Größe</p>

Anlage zur Beschlussvorlage/Beschluss Nr. 02/2026 zur Abwägung des Gemeinderates der Gemeinde Löbnitz

<b>Nr.:</b>	<b>Ö2</b>	<b>Name:</b>	<b>Ö2</b>	<b>Datum:</b>	<b>28.08.2025</b>
-------------	-----------	--------------	-----------	---------------	-------------------

<b>Ifd. Nr.</b>	<b>Stellungnahme</b>	<b>Abwägung</b>
		<p>der Planung (108,21 Hektar) ergibt sich aus den in der Begründung angeführten Planungszielen und den quantitativen Vorgaben zum Ausbau der Erneuerbaren Energien auf Bundes- und Landesebene. Zudem begründet sie sich in der Verteilung des erzeugten Stroms. Zum einen soll dieser im Betrieb der Agrarprodukte Löbnitz und zum anderen im nördlich angrenzenden Kalksandsteinwerk genutzt werden. Das Werk möchte seinen fossilen Erdgasbedarf von derzeit 30.000.000 kWh durch regenerativen Strom ersetzen. Dazu sollen in mehreren Kesseln große Betonblöcke mit Strom erhitzt werden. Durch diese heißen Betonblöcke kann zum einen Energie gespeichert werden und zum anderen Wasserdampf für die Kalksteinproduktion erzeugt werden. Somit leistet das Vorhaben auch einen direkten Beitrag zur regionalen Wertschöpfung und zur Sicherung bestehender Arbeitsplätze. Der restliche Strom aus der Solaranlage soll mithilfe eines Batteriespeichers immer dann ins öffentliche Netz eingespeist werden, wenn der Strombedarf hoch ist.</p>

Anlage zur Beschlussvorlage/Beschluss Nr. 02/2026 zur Abwägung des Gemeinderates der Gemeinde Löbnitz

Nr.:	Ö2	Name:	Ö2	Datum:	28.08.2025
------	----	-------	----	--------	------------

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
Ö2.07	Aussetzung des Projekts bis zu einer transparenten, breit diskutierten Entscheidungsgrundlage	<p><b>Wird nicht berücksichtigt.</b></p> <p>Der Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB sowie die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB wurden in öffentlichen Sitzungen des Gemeinderates beschlossen und damit transparent eingeleitet. Diese Verfahrensschritte stellen sicher, dass die Öffentlichkeit frühzeitig über die Planung informiert wird und Gelegenheit erhält, sich mit Hinweisen, Bedenken oder Anregungen einzubringen. Auch alle weiteren Beteiligungsschritte im Bauleitplanverfahren werden öffentlich mit entsprechender ortsüblicher Bekanntmachung durchgeführt. Die eingehenden Stellungnahmen der Bürgerinnen und Bürger werden sorgfältig geprüft und im Rahmen der gemeindlichen Abwägung behandelt. Auf diese Weise wird gewährleistet, dass die Anliegen der Anwohnerschaft in einem formal und inhaltlich transparenten Verfahren Berücksichtigung finden können.</p>

Anlage zur Beschlussvorlage/Beschluss Nr. 02/2026 zur Abwägung des Gemeinderates der Gemeinde Löbnitz

Nr.:	Ö3	Name:	Ö2	Datum:	15.07.2025
------	----	-------	----	--------	------------

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
Ö3.01	Rückbauklausel	<p><b>Wird berücksichtigt.</b> Regelungen zum Rückbau sind regelmäßig Bestandteil der bestehenden Nutzungsverträge, zudem wäre eine solche Regelung über einen städtebaulichen Vertrag umsetzbar, soweit dies nicht im Rahmen der Baugenehmigung/Genehmigungsfreistellung erfolgt.</p>
Ö3.02	Wäre es sinnvoll vorsorglich ein Reservoir oder Zapfstelle für den Brandschutz vorzuhalten? Da auch Speicheranlagen vorgesehen sind, wäre dies zu begrüßen. Vorschlag: Zum vorbeugenden Brandschutz wird innerhalb des Plangebiets eine Mindestlöschwassermenge von XXX m <sup>3</sup> (Verdunstung, Frost beachten) ganzjährig vorgehalten.	<p><b>Wird berücksichtigt.</b> In Absprache mit der örtlichen Feuerwehr sind zwei mögliche Standorte mit Hydrat/Löschwasserbrunnen in Planung. Die Vorgaben des Brandschutzes sind einzuhalten.</p>
Ö3.03	Entlang des Lutherweges ist ja eine besondere Begrünung vorgesehen, wäre dies auch für die Teile möglich, die an den Radweg Löbnitz/Reibitz angrenzen?	<p><b>Wird berücksichtigt.</b> Die Maßnahme entlang der Löbnitzer Straße wird entsprechend angepasst. Entlang der Löbnitzer Straße ist künftig die Anlage eines Freistreifens mit Ausgestaltung vorgesehen (Vergleich: Umweltbericht, Kapitel 3.2 „Maßnahmen zur Kompensation“ A3 und Begründung, Kapitel 10 „Naturschutz und Landschaftspflege“ A3).</p>

Anlage zur Beschlussvorlage/Beschluss Nr. 02/2026 zur Abwägung des Gemeinderates der Gemeinde Löbnitz

Nr.:	Ö3	Name:	Ö2	Datum:	15.07.2025
------	----	-------	----	--------	------------

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
Ö3.04	Ich bitte darum den veranschlagten Blendschutz für die Anwohner auch in die Planzeichnung mit aufzunehmen	<p><b>Wird teilweise berücksichtigt.</b></p> <p>Mit Datum vom 24.10.2025 liegt ein Gutachten zu den potenziellen Blendwirkungen durch das geplante Vorhaben vor. Untersucht wurden Auswirkungen auf umliegende, schutzbedürftige Nutzungen sowie den Verkehr entlang der K 7449 (Löbnitzer Straße) und der B 183a. Im Ergebnis ist festzustellen, dass entlang der Löbnitzer Straße und der im Süden verorteten Wohnhäuser keine Lichtimmissionen zu erwarten sind. Die Messpunkt entlang der B 183a lassen darauf schließen, dass es in diesem Bereich zu Lichtimmissionen kommen kann. In diesem Bereich können laut Gutachten Reflexionen durch die Anlage zwischen dem 08. Mai und 05. August zwischen 19:35 Uhr und 20:09 Uhr für maximal 17 Minuten (Vgl. P4) aus westlicher Richtung und zwischen dem 03. Juni und 10. Juni zwischen 6:34 Uhr und 19:52 Uhr für maximal 11 Minuten (Vgl. P5) durch die Teilfläche 2 auftreten. Das Gutachten schlägt zur Vermeidung dieser potentiellen Blendwirkung zwei verschiedene Varianten vor. Zum einen handelt es sich um die Anbringung eines blickdichten Gewebes am Zaun, zum anderen wäre auch eine Ausrichtung der südlichsten Modulreihe in Richtung Norden/Nordwesten möglich. Somit ist eine blendfreie Errichtung einer Photovoltaikflächenanlage grundsätzlich möglich, der Nachweis ist auf die konkrete Anlagenkonfiguration bezogen im nachgelagerten Genehmigungsverfahren bzw. im Rahmen einer möglichen Genehmigungsfreistellung zu erbringen. Die beiden Möglichkeiten zur blendfreien Gestaltung werden als neue Vermeidungsmaßnahme im Umweltbericht und als Festsetzung Nr. 4.7 auf Grundlage des § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB auf der Planzeichnung ergänzt.</p>

Anlage zur Beschlussvorlage/Beschluss Nr. 02/2026 zur Abwägung des Gemeinderates der Gemeinde Löbnitz

Nr.:	Ö3	Name:	Ö2	Datum:	15.07.2025
------	----	-------	----	--------	------------

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
Ö3.05	Was mir wirklich nicht gefällt, ist dass die Pflege des Grünstreifens bzw. der Gehölze nur 5 Jahre lang erfolgen soll. Üblich in allen B-Plänen zu PV Feldern, die ich mir angeschaut habe, ist eine "dauerhafte Erhaltung", dies soll bitte auch im B-Plan so auftauchen.	<p><b>Wird berücksichtigt.</b></p> <p>Die im Bebauungsplan festgesetzte Pflege geht zunächst über die allgemeinen anerkannten Regeln der Technik hinaus (üblich sind 1 Jahr Fertigstellungs- und 2 Jahre Entwicklungspflege) – somit kann eine erfolgreiche Entwicklung der Maßnahme gewährleistet werden.</p> <p>Die 5 Jahre beziehen sich dabei ausschließlich auf den Anwuchs erfolg und nicht auf die dauerhafte Pflege zur Erhaltung der Maßnahmen über den gesamten Zeitraum des Bestehens der Anlage.</p> <p>Grundsätzlich sind entsprechend der geltenden Gesetzen (BNatSchG) und der Rechtsprechung Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen so lange zu erhalten, wie der Eingriff wirkt. Im Rahmen der Planung bedeutet das eine dauerhafte Erhaltung und Pflege der Maßnahmen.</p> <p>Klarstellend wird aber eine entsprechende Ergänzung zu den festgesetzten Maßnahmen vorgenommen.</p>
Ö3.06	Außerdem sollte der Start der Begrünungsmaßnahmen festgelegt werden. Üblicherweise mit Fertigstellung der Anlage, spätestens nach X Jahren nach Baubeginn.	<p><b>Wird berücksichtigt.</b></p> <p>Folgender Vermerk wird unter Hinweise und nachrichtliche Übernahmen in der Planzeichnung ergänzt:</p> <p><i>„Die Umsetzung der Maßnahme ist als Frühjahrs- oder Herbstpflanzung spätestens eine Pflanzperiode nach Umsetzung des Bauvorhabens zu realisieren.“</i> Zusätzlich sollte die Formulierung in den städtebaulichen Vertrag aufgenommen werden.</p>

Anlage zur Beschlussvorlage/Beschluss Nr. 02/2026 zur Abwägung des Gemeinderates der Gemeinde Löbnitz

<b>Nr.:</b>	<b>Ö4</b>	<b>Name:</b>	<b>Ö4</b>	<b>Datum:</b>	<b>28.08.2025</b>
-------------	-----------	--------------	-----------	---------------	-------------------

<b>Ifd. Nr.</b>	<b>Stellungnahme</b>	<b>Abwägung</b>
Ö4.01	Es ist keine Rückbauklausel enthalten, wie sie eigentlich bei solchen Anlagen Standard ist. Inhaltlich sollte mindestens diese die vollständige Demontage der Anlage nach Nutzungsende sowie die Herstellung der Ursprünglichen Vegetation beinhalten.	<p><b>Wird berücksichtigt.</b> Regelungen zum Rückbau sind regelmäßig Bestandteil der bestehenden Nutzungsverträge, zudem wäre eine solche Regelung über einen städtebaulichen Vertrag umsetzbar, soweit dies nicht im Rahmen der Baugenehmigung/Genehmigungsfreistellung erfolgt.</p>
Ö4.02	Entlang des Lutherweges ist eine besondere Begrünung vorgesehen, dies sollte auch beidseitig für die Strecke entlang der B 183a so ausgeführt werden. Die geplante Laubstrauchhecke ist grundsätzlich zu begrüßen - allerdings sollte hier auch ein Freistreifen zum Baumbestand eingebracht werden. Dieser könnte mit weiteren Bäumen bepflanzt werden - evtl. als Art Streuobstwiese. Somit rückt die Hecke und damit die PV-Anlage optisch in den Hintergrund und die „freie Sicht“ ins Land ist besser gegeben und wirkt nicht wie ein Heckentunnel.	<p><b>Wird teilweise berücksichtigt.</b> Die Maßnahme entlang der Löbnitzer Straße wird entsprechend angepasst, entlang der Bundesstraße, die nur entlang der nördlichen Grenze von der Planung betroffen ist, erfolgt keine weitere Eingründung. Entlang der Löbnitzer Straße ist künftig die Anlage eines Freistreifens mit Ausgestaltung vorgesehen (Vergleich: Umweltbericht, Kapitel 3.2 „Maßnahmen zur Kompensation“ A3 und Begründung, Kapitel 10 „Naturschutz und Landschaftspflege“ A3).</p>

Anlage zur Beschlussvorlage/Beschluss Nr. 02/2026 zur Abwägung des Gemeinderates der Gemeinde Löbnitz

Nr.:	Ö4	Name:	Ö4	Datum:	28.08.2025
------	----	-------	----	--------	------------

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
Ö4.03	Der Mindestabstand von 100m zu den Grundstücken in Reibitz muss zwingend eingehalten werden - auch wenn aktuell stehende Bäume die Blendwirkung der Module abschwächen. Im Winter ohne Laub oder bei Entnahme der Bäume entsteht eine Beeinträchtigung! Weiterhin sollten für ersten Modulreihen am Ort blendfreie Module verwendet werden, um die Beeinträchtigung auf Gebäude und Menschen abzuschwächen.	<p><b>Wird nicht berücksichtigt.</b></p> <p>Mit Datum vom 24.10.2025 liegt eine Analyse der potenziellen Blendwirkung der geplanten PV-Anlage vor. Im Rahmen dieses Gutachten wurden verschiedene Punkte auf eine potenzielle Blendwirkung untersucht. So wurde ein Punkt auch südlich der TF1 untersucht. Dieser Punkt (P7) liegt etwa auf dem Flurstück 2/19 im Südosten der TF1. Folgende Aussage wurde im Blendgutachten getroffen:</p> <p><i>„Auch am Messpunkt P7 im Bereich der Gebäude an der Adresse Löbnitzer Str. 2/4 sind keine relevanten Reflexionen durch die PV-Anlage nachweisbar. Eine Beeinträchtigung von Anwohnern durch die PV-Anlage bzw. eine „erhebliche Belästigung“ im Sinne der LAI Lichtleitlinie kann ausgeschlossen werden. Dies gilt gleichermaßen für die Nachbargebäude. In der weiteren Umgebung sind keine relevanten Gebäude oder schutzwürdige Zonen vorhanden.“</i></p> <p>Die Ergebnisse des Gutachtens werden in Kapitel 11 „Immissionsschutz“ in der Begründung und im Kapitel 2.9 „Mensch und menschliche Gesundheit“ im Umweltbericht ergänzt.</p> <p>Das Blendgutachten wird als Anlage 1 der Begründung zum Entwurf beigefügt.</p>
Ö4.04	Beginn und Dauer der Begrünungsmaßnahmen müssen festgeschrieben werden - Beginn spätestens mit Fertigstellung der Anlage - Enddatum ist mit dem Gemeinderat abzustimmen.	<p><b>Wird berücksichtigt.</b></p> <p>Folgender Vermerk wird unter Hinweise und nachrichtliche Übernahmen in der Planzeichnung ergänzt:</p> <p><i>„Die Umsetzung der Maßnahme ist als Frühjahrs- oder Herbstpflanzung spätestens eine Pflanzperiode nach Umsetzung des Bauvorhabens zu realisieren.“</i></p>

Anlage zur Beschlussvorlage/Beschluss Nr. 02/2026 zur Abwägung des Gemeinderates der Gemeinde Löbnitz

Nr.:	Ö4	Name:	Ö4	Datum:	28.08.2025
------	----	-------	----	--------	------------

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
Ö4.05	Die Pflege des Grünstreifens sowie der Gehölze muss über den kompletten Nutzungszeitraum als dauerhafte Erhaltung im B-Plan verankert sein und nicht nur für 5 Jahre.	<p><b>Wird berücksichtigt.</b></p> <p>Die im Bebauungsplan festgesetzte Pflege geht zunächst über die allgemeinen anerkannten Regeln der Technik hinaus (üblich sind 1 Jahr Fertigstellungs- und 2 Jahre Entwicklungspflege) – somit kann eine erfolgreiche Entwicklung der Maßnahme gewährleistet werden.</p> <p>Die 5 Jahre beziehen sich dabei ausschließlich auf den Anwuchserfolg und nicht auf die dauerhafte Pflege zur Erhaltung der Maßnahmen über den gesamten Zeitraum des Bestehens der Anlage.</p> <p>Grundsätzlich sind entsprechend der geltenden Gesetzen (BNatSchG) und der Rechtsprechung Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen so lange zu erhalten, wie der Eingriff wirkt. Im Rahmen der Planung bedeutet das eine dauerhafte Erhaltung und Pflege der Maßnahmen.</p> <p>Klarstellend wird aber eine entsprechende Ergänzung zu den festgesetzten Maßnahmen vorgenommen.</p>

**Tabelle 6: Aufstellung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die zugestimmt bzw. keine Bedenken und Anregungen geäußert haben**

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom
6	Landesamt für Denkmalpflege	31.07.2025
12	Handwerkskammer zu Leipzig	14.08.2025
18	AZV Unteres Leinetal	28.07.2025
32	Stadt Bitterfeld-Wolfen	21.08.2025

**Abstimmungsergebnis:**

**Dafür:** .....

**Dagegen:** .....

**Enthaltung:** .....